

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre.

Von Dr. **Fr. J. Neumann**, Regierungs-Assessor.

Theil I.

Preis und Werth und die Frage der Preis- und Werthsmessung.

Die Frage, ob man Preis und Werth messen könne, und wenn das möglich ist, in welcher Weise und nach welchem Maassstabe es am Besten geschehe, ist eine sehr alte.

Schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hat sich der englische Nationalökonom Petty mit ihr beschäftigt. Und in neuerer Zeit ist sie bekanntlich insbesondere seit den Ausführungen von Adam Smith Gegenstand sehr vielseitiger Bearbeitung gewesen.

Sie ist auch eine Frage von Wichtigkeit.

Denn nicht nur sind alle uns überlieferten Angaben über frühere Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, früher bezahlte Preise und Löhne, bedungene Miethen und entstandene Kosten etc. nur dann richtig zu verstehen, wenn man sich zuvor über die Frage, wie sich Werthe und Preise verschiedener Zeiten überhaupt vergleichen lassen, vollständig klar geworden ist, sondern, es hat jene Frage auch eine practische Bedeutung noch für die Gegenwart.

Ohne ihre Lösung ist z. B. die — die Interessen aller Länder gleichmässig berührende Frage, ob und wie weit, in Folge der gestiegenen Produktion der edlen Metalle seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, eine „Entwerthung" derselben eingetreten

und resp. noch zu erwarten sei, nicht zu beantworten. Und ebenso bedarf es ihrer Lösung, wenn es sich darum handelt, für eine auf längere Dauer berechnete Anstalt, Stiftung etc. feste Renten oder Beträge zu konstituiren, die den betreffenden Inhabern zu allen Zeiten „gleiche Werthe" verbürgen sollen, desgleichen wenn es gilt, darzuthun, ob und in welchem Maasse der Wohlstand eines Landes in einem Zeitraum gestiegen oder gefallen sei, resp. ob und wie weit dieser Wohlstand in einem Landestheil für grösser und blühender zu erachten sei, als in einem andern u. s. w. Freilich ist die Frage nach der Preis- und Werthsmessung auch keine leichte.

Sie ist schwierig insbesondere insofern, als nicht nur die Begriffe Preis und Werth selbst schwankende und sehr verschieden verstanden sind, sondern auch über die ihnen zu Grunde liegenden Begriffe und die Gesammtheit der sog. volkswirthschaftlichen Grundbegriffe überhaupt noch immer die verschiedensten Annahmen obwalten.

Auf diesem Gebiete hat Jeder, der an eine Frage wie die vorliegende herantritt, zuerst für sich eine feste Stellung zu nehmen und diese zu begründen. Und demgemäss werden hier die Behandlung der Frage nach der Preis- und Werthmessung zunächst zwei einleitende Abschnitte vorausgeschickt werden, von denen der eine es unmittelbar mit den Begriffen Preis und Werth selbst, der andere diesem vorausgehende aber mit den volkswirthschaftlichen Begriffen überhaupt in Rücksicht auf die allgemeine Frage zu thun haben wird, nach welchen Grundsätzen bei der Feststellung volkswirthschaftlicher Begriffe zu verfahren ist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Definition volkswirthschaftl. Begriffe.

1.

Rückblick.

Wie die neuere historische Richtung der Volkswirthschaftslehre in unserem Vaterlande ihren eigentlichen Ausgangspunkt gehabt hat, und hier noch in der Gegenwart ganz besonders

Pflege und Förderung findet, so scheint — sowohl um der eigenthümlichen Befähigung deutschen Geistes zur Abstraktion und Vertiefung als um der besonderen Reichhaltigkeit und Ausbildung willen, deren sich, nicht ohne Zusammenhang hiemit, unsere Sprache auf diesem Gebiete zu rühmen hat — gerade deutsche Geistesarbeit auch vor allem zur Lösung jener zweiten, noch wichtigeren Aufgabe einer ausreichenden Sichtung und Klärung der nationalökonomischen Grundbegriffe berufen zu sein.

Schon in viel früheren Jahren haben Hufeland in seiner — leider unvollendet gebliebenen — Neuen Grundlegung der Staatswirthschaftskunst aus den Jahren 1807 und 1813, in noch höherem Grade aber Friedrich Eusebius Lotz, insbesondere in seiner sehr umfassenden Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre aus den Jahren 1811—14, sodann später Herrmann in seinen Staatswirthschaftlichen Untersuchungen vom Jahre 1832 u. A. mehr sehr Tüchtiges hierin geleistet. Und ebenso sind in der Gegenwart gerade deutsche Arbeiten fast die einzigen Stützen auf diesem Gebiete. Indessen, so sehr diese Arbeiten Anerkennung verdienen, so hat thatsächlich doch auch unter ihnen über die Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe bisher wenig Uebereinstimmung erzielt werden können. Und das scheint insbesondere darin seinen Grund zu haben, dass kaum je der Versuch gemacht ist, die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen bei solchen Definitionen zu verfahren ist, klar zu legen.

Auf diesem Felde herrscht in der That grosse Unklarheit und Verwirrung, und das nicht minder in der deutschen, wie in der ausserdeutschen Wissenschaft.

Vielfach scheint die Annahme vorzuwalten, dass es ganz in der freien Wahl des Einzelnen liege, mit den gewählten Bezeichnungen diesen oder jenen Sinn zu verbinden — worauf z. B. die so oft gebrauchten Ausdrücke „Wir nennen", „Wir bezeichnen damit", „Wir verstehen darunter" u. s. w. deuten.

Noch häufiger indessen wird der gemeine Sprachgebrauch als Norm angesehen, und diesem sogar vielfach eine

geradezu zwingende, bindende Gewalt hierin beigemessen, wie das z. B., um zunächst eines Repräsentanten der französischen Litteratur zu gedenken — Seitens Bastiat's geschieht, der an einer Stelle seiner volkswirthschaftlichen Harmonieen sich in ausführlicher Weise darüber ergeht, wie die Volkswirthschaft nicht, gleich den meisten andern Wissenschaften den Vortheil (!) gehabt habe, sich ihr eigenes Lexikon selbst zu schaffen, sondern, da sie Dinge behandle, mit denen sich die Menschen schon seit der Schöpfung der Welt beschäftigten, ihre Kunstausdrücke bereits fertig vorgefunden habe und nun gezwungen sei, sich dieser zu bedienen [1]). Indessen bei Bastiat mag das weniger Wunder nehmen, da jene vielgerühmten volkswirthschaftlichen Harmonieen doch im Grunde nichts Anderes als eine Gelegenheitsschrift sind, zu deren Abfassung dem Verfasser, wie er selbst gelegentlich einräumt, die nothwendigsten Requisite gelehrter Arbeit, Ruhe, Musse und ein freier Kopf — gemangelt haben [2]). Und so mag in dem — von Wiederholungen und Widersprüchen nicht freien — Werke auf dergleichen gelegentliche Ausführungen weniger Gewicht gelegt werden. Etwas Anderes ist es, wenn ähnlichen Anschauungen, wie den von Bastiat ausgesprochenen, auch die Mehrzahl der deutschen Nationalökonomen zu huldigen scheint.

Einzelne freilich sahen von jeher klarer. Und so unterschied z. B. Lotz, dessen oben schon erwähnte Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie an Klarheit des Gedankens vielleicht allem Anderem voransteht, was auf diesem Gebiete bisher geleistet ist, sehr scharf zwischen jenen Regeln des gemeinen Sprachgebrauchs und den besonderen Forderungen der Volkswirth-

1) Volksw. Harmonien (in der Bibliothek volkswirthschaftlicher Schriften von Prim u. Smith Bd. I. p. 82). Ebenda p. 92 und 160 wird entwickelt, wie der gewöhnliche Sprachgebrauch und die von demselben angewandten Metaphern die Wissenschaft auch auf „Abwege" gebracht habe. Nur stehen freilich mit alledem andere Ausführungen, wie z. B. die Ausführung ibid. pag. 159 nicht im Einklang. Denn hier wird zwischen der vom Verfasser entwickelten wissenschaftlichen Bedeutung des Worts Werth und der Bedeutung desselben nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unterschieden.

2) Ibid. pag. 45.

schaftslehre, und untersuchte z. B. an einer Stelle seines später erschienenen Handbuchs der Staatswirthschaftslehre, in dem Kapitel von den Grundbegriffen dieser Lehre, getrennt nach einander, einmal, was „der Mensch" im Allgemeinen unter Gut verstehe, und daneben, was nach den Grundsätzen seiner Lehre darunter zu verstehen sei [1]).

Ebenso unterschied schon früher Graf Soden, in seinem im Jahre 1805 erschienenen Lehrbuche der „Nazionalökonomie", bei der Definition solcher Begriffe, wie Vermögen, Stoff, Werth, Preis etc. ganz regelmässig zwischen dem „nationalökonomischen" Sinn, wie er ihn nannte, und der „gewöhnlichen" Bedeutung der einzelnen Ausdrücke [2]).

Indessen die meisten deutschen Nationalökonomen sind diesen Bahnen nicht gefolgt.

---

1) Handbuch der Staatswirthschaftslehre Bd. I. pag. 17. Ich citire nach der ersten, 1821 erschienenen Auflage.

2) Band I. der Nazional-Oekonomie p. 25 ff. p. 39 u. s. w. Auch über das Verhältniss der Begriffsfortbildung zur Fortbildung der Sprache finden sich dort ganz treffliche Ausführungen z. B. p. 9 f.: Der Fortschritt der Wissenschaft ist wohl am meisten dadurch aufgehalten worden, dass die Erweiterung des Gebiets der Begriffe dem Mechanismus des Ausdrucks immer weit vorgeschritten ist. Nichts ist natürlicher. Für den Organismus des menschlichen Geistes war in der abstrakten, isolirten Spekulation unermesslicher Spielraum offen. Aber der Zweck der Darstellung der Resultate dieser Spekulation ist: Mittheilung. Die Mittheilung fordert Verständlichkeit. Die Spekulazion fand bei ihrer Ausdehnung zu neuen Ideen nur den beengten Kreis des alten Ausdrucks. Sie musste also diesen auf neue Ideen so gut als möglich durch Umschreibungen anzupassen streben, dadurch musste sie nicht nur in der Erscheinung selbst, sondern noch weit mehr in der Darstellung, also Mittheilung aufgehalten und ihr Flug gelähmt werden u. s. w. Vgl. auch a. a. O. II. pag. 304: „Alle Schwierigkeiten sind gehoben, alle Verirrung entfernt, Alles ist klar, sobald man wissenschaftlich die Fesseln des Sprachgebrauchs abstreift (!) und den Vermögensmesser ausschliessend Geld, das Ausgleichungsvehikel ausschliessend Münze nennt" u. s. w. Soden selbst ging dann bekanntlich bei der Bildung neuer Ausdrücke etwas zu radikal zu Werke. — Auch Hagen's wäre hier zu gedenken, der in seiner Staatslehre im zweiten Aufsatz: Abriss der Güterlehre oder Staatswirthschaft pag. 62 den gewöhnlichen Sprachgebrauch und die staatswirthschaftliche Kunstsprache wohl unterschied. Weiteres hierüber unten.

Storch z. B. — ein Zeitgenosse von Lotz, und auf andern Feldern der Volkswirthschaftslehre gewiss nicht minder verdient, als dieser — suchte seinen in Deutschland auf manchen Widerstand stossenden Plan, innerhalb der „Lehre von den Gründen, welche den Reichthum der Völker bestimmen" [1]) — wie er die Nationalökonomie nannte — auch die Lehre von den immateriellen, innern Gütern zu entwickeln [2]), wiederholt dadurch zu rechtfertigen, dass er geradezu auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch verwies, in dem ja auch unter Gütern und Reichthümern immaterielle Dinge mitbegriffen würden. „Nach dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt" — so führte er in seinem, der Einbürgerung jener Idee in Deutschland besonders gewidmeten Schriftchen: „Zur Kritik des Begriffs vom Nationalreichthum" aus [3]) — sei „reich nur derjenige zu nennen, dessen Einkommen zur Befriedigung nicht nur seiner wesentlichen, sondern mehr oder weniger auch seiner ausserwesentlichen Bedürfnisse fortwährend hinreicht." Und da im Einkommen und in den Quellen des Einkommens regelmässig auch unkörperliche Dinge, persönliche Dienste und Fähigkeiten, eine Rolle spielten, sei es, so meinte er, geboten, auch sie zum Reichthum zu zählen [4]). Und ganz auf demselben Boden — auf dem Boden des allgemeinen Sprachgebrauchs — stand ebenso derjenige, der als einer der Ersten und Eifrigsten Storch's Ansichten vom Begriffe des Reichthums bekämpfte und der Widerlegung derselben eine eigene Ausführung widmete. — Kaufmann im zweiten Theile seiner Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, die im Jahre 1830 erschienen sind. Zwar waren Kaufmanns eigene Aeusserungen hierüber nicht ganz konsequent. An einer Stelle meinte er, man müsse nothwendig in Absurditäten und Widersprüche verfallen, sobald man sich vom allgemeinen Sprachge-

1) Cours de léconomie politique ou exposition des principes qui déterminent la prospérité des nations — war der Titel des zu Petersburg 1815 erschienenen Werks.

2) Vgl. insbesondere a. a. O. Bd. I. p. 50 und Bd. II. p. 335 ff. und 341 ff. der Rau'schen Uebersetzung.

3) St. Petersburg 1827.

4) Vgl. besonders pag. 10 ff. a. a. O.

brauche entferne [1]). An anderer Stelle bezeichnete er diesen Sprachgebrauch wieder nur als einen „in der Regel“ richtigen Führer auf dem Felde der Begriffsuntersuchungen [2]).

Aber im Grunde bildete der allgemeine Sprachgebrauch doch in der That das ausschliessliche Fundament, auf das er den Beweis seiner gegen Storch entwickelten Ansichten stützte. Er nannte Storch's eben mitgetheilte Anschauung „irrig“, weil bei derselben auch Bettler nicht vom Reichthum ausgeschlossen wären, und sich der Zustand der Letzteren doch mit dem Reichthum „vernünftiger Weise“ nicht vereinigen lasse [3]), er nannte sie „falsch“ und „unrichtig“, weil es Niemanden jemals eingefallen sei, sich darum für reich zu halten, weil er mit seiner Arbeit etwas erwerben könne [4]), und weil sonst ja auch (!) der Sprachgebrauch, der mit fleissig, gelehrt, geschickt, mit träge unwissend, untüchtig nicht ebenso viele Grade des Reichthums oder des Wohlstandes bezeichne, „voller Unrichtigkeiten“ sein müsste [5]) u. s. w.

Auch Kaufmann's Basis also war die gewöhnliche Bedeutung der einzelnen Ausdrücke im allgemeinen Sprachgebrauch. Und zu derselben Anschauung hat sich ebenso — um noch ein Beispiel aus älterer Zeit zu nennen — Baumstark in seiner kameralistischen Encyklopädie in verschiedenen Stellen bekannt, so z. B. an der Stelle, an der er die Ansichten Herrmanns

1) Zweite Abth. erstes Heft p. 4.

2) Vgl. a. a. O. p. 41.

3) A. a. O. p. 19.

4) A. a. O. p. 39.

5) A. a. O. p. 41. Aehnlich wird p. 20 ibid. die Ansicht Storch's, dass das Einkommen stets die nothwendige Bedingung des Reichthums sei, mit dem Beispiel bekämpft, dass ein englischer Lord, dem es etwa einfallen möchte, sein ganzes Vermögen zinslos in Silber niederzulegen, und der so also jedes Einkommens sich beraubte, dennoch reich genannt werden müsste. „Wem würde es einfallen (!) — bemerkt Kaufmann — jenen Lord zu Ostersonntag, da sein Vermögen noch ausgeliehen wäre oder in Grundstücken bestände, reich, ihn aber Ostermontag desselben Jahrs, wo er sein Vermögen zu Gelde verwerthet hätte, unbemittelt zu nennen? Der Besitz oder das Eigenthum sachlicher Güter bildet daher (!) den Charakter oder das vorzügliche Merkmal des Reichthums, keineswegs das Einkommen.“

vom Reichthum einer Kritik unterwirft: „Herrmanns Ansicht vom Reichthum (Staatsw. Untersuchungen I. Abth. §. 5–7), — so heisst es dort — scheint vom Sprachgebrauch nicht gebilligt zu werden. — Wenn der Begriff Reichthum auch von inneren Gütern gebraucht wird, so ist dies nur tropisch zu verstehen, denn (!) die Sprache setzt in diesen Fällen immer das innere Gut hinzu, woran man reich ist. Aber Reichthum allein, in seiner eigentlichen Bedeutung (!) ausgesprochen, gilt nur von einem hohen Grade von Vermögen. Deswegen ist der Ausdruck wirthschaftlicher Reichthum ein Pleonasmus" [1]) u. s. w. Und ähnlich ist das Räsonnement an andern Stellen — wie es z. B. gegenüber Steinlein, der Ricardo's Ansicht vom Werth adoptirt hatte, an einer Stelle heisst: das geschähe „mit Unrecht", schon darum, weil der deutsche Sprachgebrauch einen anderen, nemlich den von Baumstark selbst zuvor gegebenen Begriff von Reichthum „geheiligt" habe [2]) u. s. w.

Soviel aus älterer Zeit. Nicht minder leicht ist es, aus neuerer Zeit Belege für die gleichen Anschauungen beizubringen.

Um einiger grösserer Namen zuerst zu gedenken, so lässt sich z. B. aus Rau's und Roscher's Ausführungen nachweisen, dass sie den allgemeinen Sprachgebrauch vielfach als bindende Norm für ihre Begriffsdefinitionen erachten. Das geht — was zunächst Roscher betrifft — z. B. überaus deutlich aus einer Stelle seiner Kritik des List'schen Systems der politischen Oekonomie hervor, die sich in den Göttinger Gelehrten-Anzeigen des Jahres 1842 befindet. Hier wird, nachdem zunächst das Wesentliche der List'schen Anschauung vom Reichthum entwickelt ist, wonach dieser nicht — wie es Adam Smith wollte — in eine Menge von Tauschwerthen, sondern in eine Menge von Kräften, welche Tauschwerth hervorbringen können, zu setzen sei, Folgendes weiter bemerkt: „An sich unrichtig ist die List'sche Definition gewiss. Wer wird einen angehenden Kaufmann, der

---

1) Baumstark: Kameralistische Encyklopädie. Heidelberg: Leipzig 1835, p. 57. Dass in dieser Weise auch auf die ältere Litteratur zurückgegangen wird, mag nicht auffallen. Auf dem hier in Rede stehenden Felde steht sie der neueren nicht nach.

2) A. a. O. p. 79.

keinen Pfennig zu eigen besitzt, deswegen schon reich nennen, weil er geschickt ist" u. s. w. [1]).

Wie leicht ersichtlich, ist diese Weise des Argumentirens ganz dieselbe, deren sich Kaufmann in den oben angegebenen Beispielen bediente. Deshalb, weil im gemeinen Leben kaum Jemand denjenigen, der nur zum Erwerb geschickt ist, aber selbst noch nichts erworben hat, reich nennt, deshalb ist nach Roscher's Ansicht auch jede Annahme, dass in der Volkswirthschaftslehre die produktiven Kräfte zum Reichthum gerechnet werden könnten, eine „unrichtige", und so stellt also Roscher den allgemeinen Sprachgebrauch als die entscheidende Norm hin, die über richtig und unrichtig das Urtheil fällt. Und ganz denselben Anschauungen, wenn auch nicht so deutlich ausgesprochen — begegnet man bei Roscher noch in der Gegenwart, z. B. in seinen Grundlagen der Nationalökonomie, u. A. gerade wieder an der Stelle, an der er seine Ansichten über das Wesen der Güter und des Reichthums auseinandersetzt, welche freilich an sich inzwischen andere geworden sind. Im geraden Gegensatze gegen seine frühere Annahme zählt nemlich Roscher jetzt zu den Gütern, und zwar gerade auch zu den wirthschaftlichen Gütern, die nach ihm die Bestandtheile des Vermögens und Reichthums ausmachen [2]), nicht nur materielle Dinge, sondern auch z. B. die persönlichen Dienste und persönlichen Fähigkeiten [3]).

Aber zur Begründung auch dieser, der frühern widerstreitenden Ansicht bezieht sich Roscher wiederum auf den gemeinen Sprachgebrauch. Denn nichts Anderes kann es wohl heissen, wenn er sich hiebei daraüf beruft, dass Jenny Lind, wenn sie schiffbrüchig und nackt in Amerika ans Land geworfen

---

1) A. a. O. Stück 120.

2) l. c. §. 7 u. 9. Ich citire — wo nicht ein Anderes bemerkt ist — nach der sechsten Auflage von 1866.

3) „Bei uns kann unter dieser Rubrik (nemlich Rubrik A: Personen oder persönliche Dienste als wirthschaftliche Güter) nur von einzelnen Diensten oder Fähigkeiten jeder Person gesprochen werden, oder auch von der Gesammtheit ihrer Leistungen, dann aber nur für eine bestimmte Zeit." §. 3 l. c.

würde, — doch, sobald man sie und ihre Fähigkeiten erkannt habe, „gewiss vermögender" sei, als ein blinder Bettler, der von gleichem Loose betroffen wäre[1]).

Anderer Ansicht hierüber, als Roscher ist Rau in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, aber wohl bemerkt — auch er ist es nur bezüglich der Frage selbst, was unter Gut und Gütern zu verstehen sei, indem er diese Ausdrücke ebenso, wie es früher Roscher that, noch jetzt auf körperliche Dinge und Sachen beschränkt wissen will. Was hingegen die Begründung seiner Ansicht anbelangt, so tritt Rau dem oben genannten Beispiele Roscher's mit den kurzen Worten entgegen: eine Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliere, sei nicht mehr reich, sondern könne nur reich werden, und bezieht sich

---

1) Eine Bezugnahme auf den allgemeinen Sprachgebrauch enthalten ebenso die von Roscher so vielfach gebrachten Ausdrücke „wir nennen", „wir bezeichnen" u. s. w., wie sie sich z. B. bei der Definition von Gut (§. 1 a. a. O.) von Reichthum (§. 9 ibid.: „den Besitz eines grossen Vermögens, mitunter (sic) auch ein solches Vermögen selbst nennen wir Reichthum" u. s. w.) vorfinden. Daneben soll nicht geleugnet werden, dass an anderen Stellen zwischen dem allgemeinen und dem volkswirthschaftlichen Sprachgebrauche auch wieder unterschieden wird. So ist an einer Stelle von den nachtheiligen Folgen die Rede, die es habe, wenn die Terminologie der Wissenschaft auch im gewöhnlichen Leben gebraucht wird: „Das Wörterbuch der französischen Akademie hatte bis vor Kurzem alle andern denkbaren Bedeutungen das Wort Kapital zusammengestellt, nur die wissenschaftlich-nationalökonomische weggelassen" u. s. w. (§. 42 Anmerkung 1). Ebenso heisst es in §. 4 und Anmerkg. 1 zu diesen: „Wirthschaftlicher Werth eines Guts ist die Bedeutung, welche dasselbe für das Zweckbewusstsein der wirthschaftenden Menschen hat. Unsere Sprache bezeichnet ausserdem auch die Brauchbarkeit selbst, mitunter die brauchbaren Gegenstände — mit diesem Worte. Man sollte aber Gebrauchswort und Brauchbarkeit, Tauschwerth und Tauschfähigkeit scharf unterscheiden." Und so ist denn hin und wieder unter dem: „wir nennen", „wir verstehen darunter" u. s. w. in der That auch etwas Anderes zu verstehen, als eine Wiedergabe der Bedeutungen des gemeinen Sprachgebrauchs, so z. B. §. 179: „Unter landesüblichem Zinsfuss verstehen wir die mittlere Zinshöhe der sicher und mühelos verliehenen Kapitalien" u. s. w. Warum aber so der allgemeine Sprachgebrauch an dem einen Falle zur Basis der Deduktion genommen, im andern von ihm abgewichen wird, darüber mangelt es an jeder Erörterung.

hiemit also ebenfalls wiederum auf den allgemeinen Sprachgebrauch [1]), wie er das in noch deutlicherer Weise, gerade bezüglich derselben Frage, schon früher bei Gelegenheit einer Kritik der List'schen Anschauungen gethan hatte [2]).

Noch bemerkenswerther aber sind in dieser Beziehung zwei Stellen in Rau's schon genannten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, in denen er den, von den seinigen abweichenden Definitionen von Lotz und Herrmann entgegen tritt.

Rau selbst nennt ein Gut theuer oder wohlfeil, je nachdem sein Preis höher oder niedriger ist, als „in vielen andern Tauschfällen", während Lotz der Ansicht gewesen war, dass beide Begriffe auf das Verhältniss zwischen den Marktpreisen und Kosten zu beziehen seien, d. h. dass jede Sache theuer sei, deren Preis die Kosten übersteige, und wohlfeil im entgegengesetzten Falle. Dem tritt nun Rau entgegen und sagt [3]): „Da die Kosten den gewöhnlichen mittleren Preis bestimmen, so werden beide Erklärungen (— seine eigene und die von Lotz —) in den meisten Fällen zusammentreffen. Aber der Sprachgebrauch" — so

---

1) Rau: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 46 Anm. c. (ich citire nach der sechsten Auflage von 1855.) Und damit stimmt denn auch die Auslassung im Texte an dieser Stelle: „Weder ein Einzelner, noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn er vermittelst derselben Sachgüter erworben oder erzeugt hat."

2) „Wenn man behauptet", so sagte er im Archiv für politische Oekonomie Bd. II. p. 276, „Reichthum sei der Besitz von produktiven Kräften, so ist — offenbar — die Ursache des Reichthums mit diesem selbst verwechselt. Reich ist ein Volk, wenn es jährlich über eine verhältnissmässig grosse Menge von Sachgütern zu gebieten hat. — Dass aber schon der Besitz von Produktivkräften reich mache, ist nur insofern zuzugeben, als unter diesen unbewegliche und bewegliche Vermögenstheile mitgemeint sind. Arbeitskräfte, wie vorzüglich sie immer sein mögen, sind noch kein Reichthum, sondern können zur Erlangung desselben dienen" — und dann verwies er zum Erweise alles dessen auf das Beispiel Jaquard's, der „scharfsichtig und erfindungsreich" doch immer in dürftigen Vermögensverhältnissen gelebt hat — wonach denn auch hier der allgemeine Sprachgebrauch jedenfalls den Boden der Deduktion bildete.

3) §. 168. Anm. c. a. a. O.

fährt er fort — „nimmt bei jenen Ausdrücken auf die Kosten, deren Grösse man oft gar nicht kennt, keine Rücksicht. Jedermann (!) nennt den Zucker wohlfeil, wenn der Centner 25 Gulden, theuer, wenn er 60 Gulden gilt, die Kosten seien, welche sie wollen. Selbst bei Dingen, die weit über ihrem Kostensatze verkauft werden, wie der Wein von ausgezeichneten Lagern, spricht man (!) unbedenklich und allgemein von wohlfeil und theuer."

Und Herrmanns und Anderer Ansicht gegenüber, dass auch die Grundstücke zu den Kapitalien zu zählen seien, heisst es an anderer Stelle kurz, das sei eine weitere Ausdehnung des Begriffs Kapital, als der allgemeine Sprachgebrauch es gestatte [1]) u. s. w.

In beiden Fällen bildet also dieser Sprachgebrauch die Operationsbasis, von der Rau ausgeht [2]). Und dieselbe Basis lässt

---

1) §. 121. Anm. a.

2) Ganz derselbe Standpunkt tritt z. B. auch bei den Definitionen von Wirthschaft deutlich zu Tage. „Die sämmtlichen Verrichtungen, welche jede Versorgung einer gewissen Person mit Sachgütern bestimmt sind, und sich folglich auf die Erlangung und Benutzung des Vermögens desselben beziehen, fasst man (!) unter dem Namen Wirthschaft zusammen." — Indessen: „dieses Wort wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Ausser der oben angegebenen engeren gibt es noch eine weitere mehr objektive, nach welcher nicht bloss alle Verrichtungen, sondern auch alle vorhandenen Mittel, nemlich Vermögenstheile und Einrichtungen etc. zur Wirthschaft gerechnet werden, wie man (!) z. B. von der Wirthschaft einer Stiftung, eines Zuchthauses — u. s. w. spricht. In einer dritten Bedeutung wendet man den Ausdruck Wirthschaft vorzugsweise auf die Gewinnung organischer Naturerzeugnisse an, Landwirthschaft, Forstwirthschaft und manche einzelne Zweige beider, Felderwirthschaft, Kappelwirthschaft, Plenterwirthsch. u. s. w." (§. 2 und Anm. c. hinzu). — Indessen fehlt es bei Rau daneben, ebenso wie bei Roscher — auch nicht an Beispielen, in denen der gemeine Sprachgebrauch der volkswirthschaftlichen Sprache entgegengestellt wird. So geschieht das z. B. in §. 57 Anm. 6: „Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst (sic) der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen"; §. 53 und §. 54: „Im Sinne der Volkswirthschaft (!) gehören nur diejenigen beweglichen Güter zum Kapital, welche als Hülfsmittel gebraucht werden, um dem Volksvermögen einen Zuwachs zu verschaffen." — „In der Privatwirthschaftslehre und im gemeinen Sprachgebrauch (!) rechnet man — zum Kapital nicht

sich ebenso z. B. auch bei v. Mangoldt mehrfach nachweisen [1]), ferner bei Knies in seiner unten noch mehrfach zu erwähnenden Untersuchung über die Lehre vom Werth [2]), bei Lindwurm in seiner gleichfalls noch mehrfach zu behandelnden Arbeit gleichen Inhalts [3]) u. s. w. [4]).

---

allein das wahre volkswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genussmittel etc." — Auch von Rau gilt indessen, was von Roscher am Schlusse der Anmerk. 1 pag. 502 bemerkt ist.

1) So entwickelt Mangoldt z. B. bei der Definition von Arbeit (im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Band I. s. v. Arbeit) zunächst an der Hand des allgemeinen Sprachgebrauchs, wie sich Arbeit und Thätigkeit unterscheiden, und leitet dann, bezüglich der Frage nach der Produktivität der Arbeit, nachdem er die verschiedenen Ansichten hierüber auseinandergesetzt hat, seine eigene Ansicht ebenfalls mit einer Bezugnahme auf diesen Sprachgebrauch ein. (Halten wir uns an den sprachlichen Gehalt des Worts u. s. w.). Ebenso wird in dem Artikel Gut und Güterproduktion (ibid. Bd. IV) der Begriff Gut aus dem allgemeinen Sprachgebrauch entwickelt. „Ein Gut" — heisst es da — „nennen wir jeden Gegenstand der Aussenwelt, den wir für geeignet erachten, zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen." Und dass das „wir nennen" hier ebenso, wie in den oben gegebenen Belagstellen aus Roscher und Rau — in der That eine Bezugnahme nicht auf den volkswirthschaftlichen, sondern auf den allgemeinen Sprachgebrauch enthält, zeigt der fernere Zusatz: Man (!) spreche zwar auch von innern Gütern, wie Körperstärke, Gesundheit, Frohsinn etc. — indessen sei darauf kein Gewicht zu legen, denn es sei dies nur eine bildliche Ausdrucksweise, die ihre besondere Gründe habe u. s. w. Vgl. auch Artikel Einkommen l. c. Bd. VII.

2) Die Untersuchungen von Knies befinden sich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrg. 1855. p. 420 ff. Vgl. hier insbesondere p. 423. Wir gebrauchen thatsächlich (!) das Wort Werth auch in dem Sinne, dass es die Bedeutung Brauchbarkeit, Nützlichkeit überhaupt nicht ausschliesst. Man sollte diese Thatsache in unserm Fall um so weniger fernerhin in Abrede stellen u. s. w."

3) Hildebrand's Jahrbücher 1865. p. 165 ff.

4) Auch würde auf Lindwurm's unten noch mehrfach zu erwähnende Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre (Braunschweig 1866) zu verweisen sein, wo das Wort Volkswirthschaft, um darzuthun, „was an dem Begriffe Volkswirthschaft ist" — zunächst in die einzelnen Wörter Volk, Wirth und Schaffen zerlegt und z. B. der Sinn des Worts Schaffen aus solchen verwandten Ausdrücken, wie Anschaffen, Abschaffen, Herbeischaffen und solchen Redeweisen des allge-

Indessen es sei der Beispiele und Citate genug. Die gegebenen zeigen hinlänglich, wie verbreitet im Allgemeinen die Anschauung ist, nach der das eigentliche Fundament für die Definition volkswirthschaftlicher Begriffe durch den allgemeinen Sprachgebrauch gebildet wird [1]).

Zu bemerken ist dabei nur noch das Eine, dass nemlich, so allgemein diese Ansicht ist, sie sich doch fast nirgends offen ausgesprochen und noch weniger etwa mit Gründen unterstützt findet.

Alles, was in dieser Beziehung zu erwähnen wäre, sind so vereinzelte Bemerkungen, die sich hin und wieder finden, wie die schon angeführte von Kaufmann: der allgemeine Sprachgebrauch sei bei Begriffsuntersuchungen „in der Regel" als richtiger Führer anzusehen, oder solche Mahnungen, wie die von Schulze, der in seinem Handbuche der Volkswirthschaftslehre diesem Gegenstande noch die meiste Beachtung geschenkt hat,

---

meinen Sprachgebrauchs, wie „Er thut viel, aber er beschafft nichts" oder „Er macht nicht viel Bewehr, aber beschafft desto mehr" — herbeizuleiten versucht, dann aber auf dieser Grundlage nach einander entwickelt wird, wie die Begriffe Wirthschaft, Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre zu verstehen seien (Kapitel I. §. 9 ff.)

1) Ein dem entgegengesetzten Standpunkt, wie er z. B. früher nach dem Angeführten von Lotz vertreten wurde, findet sich heute nur selten konsequent festgehalten, so bei Schulze in seinem schon erwähnten Lehrbuch der Volkswirthschaften (Leipzig 1856). Dieser hält bei allen wichtigeren Begriffen von vornherein den allgemeinen Sprachgebrauch und die im Interesse der Volkswirthschaftslehre zu wählende Ausdrucksweise auseinander, so z. B. bezüglich des Ausdrucks Gut in folgender Weise: „Das Wort Gut, sagt er, hat im gemeinen Leben sehr verschiedene Bedeutungen. Man nennt so im weitesten Sinn jedes Ding, welches man sich wünscht, weil man es als tauglich für menschliche Zwecke ansieht u. s. w. Nicht selten denkt man, wenn man von Gütern spricht, nur an die materiellen, irdischen" u. s. w. Es folgen dann noch andere Bedeutungen von Gut nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Und endlich heisst es als Gegensatz hiezu: In der Nationalökonomie nehmen wir (!) das Wort Güter stets in einem bestimmten Sinn „und zwar in dem in Nr. 2 angewendeten." — Ganz in derselben Weise werden auch z. B. die Ausdrücke: Wirthschaft (p. 228), Volkswirthschaft (p. 1 ff. und 33 ff.) Werth (p. 233 ff.) Gesellschaft (p. 290), theuer und wohlfeil (p. 531) behandelt, d. h. stets zwischen dem gewöhnlichen und dem volkswirthschaftlichen Sinn derselben unterschieden. Vgl. auch die Ausführungen ibid. p. 219.

der übliche Sprachgebrauch sei „möglichst zu beachten," damit die Wissenschaft leicht Eingang finde im Volksleben [1]) u. s. w. Derartige Andeutungen genügen aber offenbar nicht. Denkt man ernstlich daran, die auf diesem Felde der Begriffsdefinitionen noch immer herrschend gebliebenen Unklarheit und Verwirrung zu beseitigen, so ist es dringend geboten, auf diese allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen bei solchen Definitionen zu verfahren ist, näher einzugehen. Und das soll im Folgenden versucht werden.

2.

Einzelne Begriffe und Ausdrücke..

a) Principielles.

Bei der Definition einzelner Begriffe und der Wahl der für diese zu gebrauchenden Ausdrücke ist — wie es das bisher Angeführte schon ergiebt — vor Allem die Frage zu erwägen, ob und wie weit es gerechtfertigt sei, den allgemeinen Sprachgebrauch hiebei als bindende, entscheidende Norm anzusehen. Dass seine Beachtung nicht ganz und gar unwesentlich ist, liegt anscheinend auf der Hand. Indessen thut man gut, sich zunächst ganz klar die Gründe zu vergegenwärtigen, aus denen man ihn zu beachten hat. Und dieser Gründe dürften insbesondere zwei geltend zu machen sein.

---

1) A. a. O. p. 19 und 218. An letzter Stelle bemerkt er noch treffend. Unnütze Wortstreite (!) werden gewöhnlich dadurch veranlasst, dass der Schriftsteller bei einer Erklärung eines Begriffs von der gewöhnlichen Bedeutung eines Worts ausgeht, da man doch zuerst (!) den Begriff entwickeln muss und nach Erklärung desselben den passendsten Ausdruck zu seiner Bezeichnung zu suchen hat." Auch wird an dieser Stelle dem oben mitgetheilten Satz für den Fall eine Beschränkung auferlegt, „dass von den Lehrern der Nationalökonomie bereits gewisse passende Ausdrücke in die Wissenschaft eingeführt sind, in welchem Falle man sie beizubehalten habe. Ob diese Beschränkung für genügend zu erachten ist, wird unten Gegenstand der Behandlung sein. Jedenfalls aber ist die daran sich schliessende Mahnung sehr beherzigenswerth: „Um Wortstreite und Missverständnisse zu vermeiden, ist es für den Lehrer eine wichtige Regel, „dass er gleich am Anfang seines Vortrags den Sinn seiner Worte deutlich angebe und sich streng an den einmal angenommenen Sprachgebrauch halte." (p. 219).

Einmal nemlich erleichtert natürlich ein enger Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch das Verständniss aller wissenschaftlichen Darlegungen, und das ist ein durchaus nicht zu unterschätzendes Moment.

Eigene, mit jenem Sprachgebrauch nicht in Uebereinstimmung stehende Terminologieen erschweren nicht nur das Eindringen wissenschaftlicher Erkenntniss in weitere, ausserhalb der Wissenschaft stehende Kreise und sind so der Verbreitung gewonnener Wahrheiten hinderlich, sondern sie fallen auch der Wissenschaft selbst beschwerlich und sind innerhalb derselben, wie dafür gerade die Volkswirthschaftslehre sehr schlagende Belege bietet, der gegenseitigen Förderung und dem freien Austausch der Ansichten hinderlich. Sie müssen also schon aus diesen Gründen soviel als möglich vermieden werden.

Daneben empfiehlt sich indessen der enge Anschluss an den gemeinen Sprachgebrauch auch noch aus einem andern Grunde, der weniger nahe liegt — deshalb nemlich, weil — richtig benutzt — jener Sprachgebrauch selbst eine sehr tüchtige Stütze für die richtige Erkenntniss und Distinktion von Begriffen zu bieten vermag.

Wie das keines weiteren Hinweises bedarf, lässt uns unsere Sprache häufig zwischen einzelnen Ausdrücken scharf distinguiren, ohne dass wir uns jedesmal über die dabei leitenden Regeln sogleich ausreichende Rechenschaft zu geben vermöchten. Wir distinguiren, aber wir distinguiren nur nach einem uns innewohnenden Gefühl, und folgen den Weisungen des allgemeinen Sprachgebrauchs gleichsam blindlings. Jedoch folgen wir hierin offenbar nicht zufälligem Herkommen und zufälliger Gestaltung, sondern es sind jene Weisungen als das Ergebniss überlieferter Bildungen, als das Resultat einer Summe von Erlebnissen und Erfahrungen anzusehen, die während des Entwickelungsganges unserer Sprache und Erkenntniss im Laufe langer Zeit gemacht wurden. Und gelingt es uns, jenen verborgenen Regeln des Sprachgebrauchs auf den Grund zu gehen, die Gesichtspunkte zu erfassen, nachdem derselbe zwischen diesem und jenem anscheinend das Gleiche bedeutenden Ausdrucke eine Unterscheidung verlangt, so können wir damit in gewissem Umfange Erfahrungen

verwerthen, die lange vor uns gemacht sind, neben der Gegenwart uns gleichsam auch die Vergangenheit nutzbar machen. Und daraus erklärt sich denn, was hier nur angedeutet, unten aber an Beispielen wiederholt nachzuweisen versucht werden soll — dass in der That ein Vergegenwärtigen des in unsern Wortunterscheidungen uns leitenden Gefühls und der demselben zu Grunde liegende Momente sehr schätzenswerthe Fingerzeige zur bessern Erkenntniss und Unterscheidung der diesen Ausdrücken zu Grunde liegenden Begriffe zu bieten vermag [1]), und nichts also verkehrter ist, als etwa, wie es z. B. Bastiat an der oben angeführten Stelle thut, anzunehmen, dass es ein Nachtheil für die Volkswirthschaftslehre sei, dass sie sich nicht „ihr eigenes Lexikon" ganz und gar selbst zu schaffen im Stande gewesen sei, vielmehr sich überkommenen Bildungen habe fügen müssen. Gerade im Gegentheil: diese überkommenen Bildungen können im hohen Maasse fruchtbringend gemacht werden, und es gilt nur, sie auf richtige Weise zu verwerthen.

Aber darf auf der andern Seite der Nationalökonom sich den Regeln des Sprachgebrauchs ganz und gar gefangen geben, darf er sich — bei Definition volkswirthschaftlicher Begriffe — damit begnügen, die Lehren des Lexikons und der Grammatik über die Bedeutung einzelner Ausdrücke einfach zu registriren? [2]) Offenbar ist das nicht der richtige Weg.

---

1) Das gilt natürlich nicht von den volkswirthschaftlichen Begriffen allein. Es gilt ebenso z. B. von den Begriffen staatswissenschaftlichen Charakters. Will man sich z. B. von den schwer auszulegenden und noch dauernd so verschieden gebrauchten Begriffen Volk und Nation ein klares Bild verschaffen, so ist — wie später bei Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaft zu zeigen versucht werden soll — kein Weg empfehlenswerther, als eine genaue und sorgfältige Prüfung des auf den ersten Blick so schwankend und unbestimmt erscheinenden allgemeinen Sprachgebrauchs.

2) An solches Verfahren erinnern übrigens in der That die ausführlicheren Auslassungen philologischen Charakters, die sich hin und wieder in volkswirthschaftlichen Lehrbüchern verzeichnet finden, so z. B. bei Baumstark a. a. O., ebenso bei Schmitthenner, Grundlinien der Ethnologie des Naturrechts und der Nationalökonomie. Giessen 1839. z. B. p. 324, p. 332. Auf Lindwurm's ähnliches Verfahren wird unten zurückgekommen werden.

Für den Nationalökonom giebt es nichts Höheres als das Interesse der Wissenschaft, der er dient. Und deshalb fragt es sich einfach, ob nicht dieses Interesse, trotz jener für den Anschluss an den allgemeinen Sprachgebrauch oben geltend gemachten Gründe, dennoch unter Umständen durch ein Abgehen von diesem mehr gefördert werden kann. Dies aber ist in der That der Fall, wie leicht folgende Erwägung zeigt.

Setzen wir zunächst den Fall, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie in ihren Grundbegriffen bereits ein durchaus festes und sicheres Fundament gewonnen hätte und mit Ausdrücken, wie Gut, Werth, Kapital u. s. w. feste unzweifelhafte Bedeutungen verbände, und nehmen ferner an, dass Diejenigen, von denen dieses Fundament gelegt wäre, hiebei — sei es um ihrer besondern, oder aber um einer zu ihrer Zeit etwa noch allgemein verbreiteten Unkenntniss der Sprachgesetze willen, mit jenen Worten damals Bedeutungen verknüpft hätten, die den Regeln und dem damaligen Entwickelungsgange der Sprache nicht vollständig entsprochen hätten, und über die daher der heutige Sprachforscher von seinem Standpunkte aus mit voller Berechtigung den Stab brechen könnte.

Sollte in solchem Falle die Wissenschaft der Nationalökonomie gebunden sein, der richtigern und augenblicklich richtigsten Erkenntniss stets zu folgen und den Weisungen des Sprachforschers entsprechend an die Stelle wissenschaftlich eingebürgerter Bezeichnungen immer neue und wieder neue treten zu lassen, die rein sprachlich betrachtet die richtigsten wären?! Offenbar würde das für die Wissenschaft die nachtheiligsten Folgen haben, und in den bisher gewonnenen Resultaten derselben die grösste Verwirrung herbeiführen.

Und zu einem nicht minder ungünstigen Ergebniss gelangen wir, wenn wir die obige Annahme, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie sich in ihren Ausdrücken für die Grundbegriffe bereits vollständig gefestigt hätte, fallen lassen, und von der gegenwärtig mehr zutreffenden Annahme einer auf diesem Gebiete noch herrschenden Unsicherheit ausgehen. Nehmen wir nur einfach zwei solche Ausdrücke, wie Einnahme und Einkommen. Der allgemeine Sprachgebrauch unterscheidet zwischen ihren Bedeu-

tungen vielleicht überhaupt nicht oder doch nicht hinreichend klar. Aber für die Nationalökonomie ist es nicht unerheblich, wenn sie im Stande ist, durch einen Wechsel zwischen dem Gebrauche derselben die Mühe weitläufiger Umschreibungen zu sparen. Sie kann es in ihrem Interesse finden, unter Einnahme alle und jede innerhalb einer gewissen Periode in die Wirthschaft Jemandes neu eintretenden Güter und Werthe, dagegen unter Einkommen nur diejenigen unter denselben zu verstehen, die der wirthschaftlichen Thätigkeit des Wirthschaftsinhabers ihren Ursprung verdanken [1]. Sollte sie solchen Gebrauch unterlassen, nur weil der allgemeine Sprachgebrauch eine solche Unterscheidung nicht kennt? Und nun nehmen wir weiter den andern hieher gehörigen Fall, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch ein einzelnes Wort eine sehr weit umfassende Bedeutung hat und hienach von solcher Unbestimmtheit ist, dass die Volkswirthschaftslehre, wenn sie jenem Gebrauche folgte — stets noch weitläufige Zusätze zu Hülfe nehmen müsste, um die besondere Bedeutung zu bezeichnen, die sie in diesem oder jenem einzelnen Falle mit dem betreffenden Worte verbunden wissen will. Thut sie da nicht besser, jenen allgemeinen Brauch ganz fallen zu lassen und für ihren Gebrauch der Bedeutung der gleichen Ausdrücke ein für allemal engere Grenzen zu setzen? — Ein solcher Fall liegt z. B. dem Worte Gut vor. Wie das weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden soll, giebt es wenige Ausdrücke, die nach allgemeinem

---

1) In dieser Weise will z. B. Roscher einen Unterschied zwischen beiden Ausdrücken machen (Grundlagen der Nationalökonomie, §. 144). Aehnlich Rau: (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 70). Abweichend hievon definirt z. B. Mangold: Das Einkommen — sagt er — ist „die Gesammtheit der einem wirthschaftenden Subjekte in einer bestimmten Periode z. B. einem Jahre neu zufliessenden Güter, welche ohne Verminderung des Stammvermögens beliebig verbraucht werden können." Wenn er indessen die anderen Auffassungen und namentlich die Unterscheidung von rohem und reinem Einkommen mit den Worten zurückweist: sie widersprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch (sic) und führe nur zur Verwirrung (Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Band III. 1858 s. v. Einkommen), so legt er damit — worauf oben schon hingewiesen wurde — dem allgemeinen Sprachgebrauche offenbar ein zu grosses Gewicht bei.

Sprachgebrauch eine weitere umfassendere Bedeutung hätten, als dieses Wort. Und würde die Nationalökonomie dem allgemeinen Sprachgebrauche hierin folgen, so würde ihr jenes Wort einfach verloren gehen. Sie würde mit demselben allein so gut wie nichts auszurichten vermögen, vielmehr stets noch zu weitläufigen Zusätzen genöthigt sein [1]). In allen derartigen Fällen ist es offenbar der durch das eigene Interesse der Wissenschaft gebotene Weg, von dem allgemeinen Sprachgebrauch abzugehen, und von vorn herein zu erklären, wie man aus den und den Rücksichten auf das Beste der Wissenschaft, dem einzelnen Worte diese oder jene engere Bedeutung gäbe, als jener Sprachgebrauch an sich es rechtfertigen würde. —

Nur darf man freilich — und das ist eine Bemerkung, die sich demjenigen, der das Verhalten gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch in solchen Fällen näher verfolgt, sehr bald aufdrängt — in solchen Beschränkungen der Bedeutung eines einzelnen Ausdrucks auf ganz bestimmte Begriffe nicht zu weit gehen. Vielfach und merkwürdiger Weise gerade von Denjenigen, die im Allgemeinen dem üblichen Sprachgebrauch ein zu grosses Gewicht beizumessen geneigt sind, wird, wenn sie in solchem Falle, wie dem hier in Rede stehenden, diese Norm verlassen, hierin abermals die richtige Grenze verfehlt und dadurch dann allerdings zu noch grösseren Verstössen Veranlassung gegeben.

Wie auf stillschweigende Uebereinkunft hat sich nemlich in vielen Lehrbüchern der Nationalökonomie der Gedanke festgesetzt, man dürfe mit jedem einzelnen in demselben gebrauchten Worte immer nur eine einzige Bedeutung verbinden. Werth also z. B.

---

1) Jene angegebenen Gründe der Vieldeutigkeit des Worts Guts („der Allgemeinheit seiner Bedeutung") waren für C. S. Zachariä bekanntlich die Veranlassung, dass er in der That das Wort Gut in der Volkswirthschaftslehre ganz und gar mied, und an seiner Stelle das — dem englischen commodity entlehnte Wort Brauchlichkeit verwandt wissen wollte. (Vierzig Bücher vom Staate, Bd. VII. p. 1. Einleitung in die Staatswirthschaftslehre). Dagegen hat sich zu dem von mir oben angedeuteten Wege wiederholt ausdrücklich bekannt z. B. Schulze in seiner schon mehrfach erwähnten Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre (Leipzig 1856), insbesondere an der oben citirten Stelle, wo er fünf Bedeutungen des Worts Gut auseinander hält.

dürfe nicht einmal Dieses, ein anderesmal Jenes und wiederum ein anderesmal ein Drittes bezeichnen, sondern Werth sei einfach Das und Das, Preis nur Das, Gut nur Das u. s. w. Und damit hat man dann häufig sich selbst Schranken auferlegt, die sich schliesslich als unhaltbar erwiesen haben, die man durchbrechen musste, um nicht durch die eigene Sprache erdrückt zu werden, und die also die Veranlassung zum Verstosse gerade gegen die allerwichtigste Regel bei sprachlichen Definitionen, gegen die Vorschrift der Einhaltung einer strengen Consequenz in dem eigenen Gebrauch der definirten Ausdrücke waren.

Beispiele hiefür werden unten viele folgen. Hier sei nur ein einzelnes herausgegriffen, um das Angeführte klarer darzulegen.

„Werth" — sagt Rau in seinem Lehrbuche der politischen Oekonomie — „ist der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachguts" [1].

Und es bleibt das die einzige Definition, die er von diesem Worte giebt, ja — um nicht missverstanden zu werden — fügt er in einer Anmerkung noch die ausdrückliche Verwahrung hinzu, dass nicht etwa die Nützlichkeit selbst unter Werth zu verstehen sei „Wenn" — sagt er nemlich — „der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bezeichnen sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen" u. s. w. [2]. Und ebenso spricht er sich an anderer Stelle dagegen aus, die Sachgüter selbst Werthe zu nennen. Das, meint er, sei ein Gallicismus, den der grössere Reichthum der deutschen Sprache überflüssig macht [3]. Hiegegen vergleiche man nun aber folgende Ausführungen Rau's, die sich in ganz demselben Lehrbuche finden: Zunächst gegenüber der zuerst genannten Beschränkung z. B. Sätze, wie:

„Das zweite Exemplar des geschätztesten Buchs, Kupferstichs etc. ist für den Eigenthümer fast ohne (!) konkreten Werth" oder [4]:

1) §. 57. a. a. O.
2) Vgl. Anmkg. b. a. a. O.
3) §. 67. Anmkg. a. a. a. O.
4) §. 61. Anmkg. c.

„In einem schwach bevölkerten Lande können Massen von Holz, Erz u. dgl. zur Zeit noch ohne (!) konkreten volkswirthschaftlichen Werth sein. Indess dürfte man bei solchen Gütern — auch die künftige Befriedigung der Bedürfnisse nicht unbeachtet lassen, weshalb in Hinsicht auf spätere Zeiten auch „ein (!) volkswirthschaftlicher Werth eines gegenwärtig noch überflüssigen Vorraths anzuerkennen sein kann [1])"

oder:

„Viele rohe noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit befindliche Materien sind ohne eine solche Umänderung (Verbindung, Trennung, Formveränderung gar nicht (!) brauchbar und erhalten bloss durch die Möglichkeit derselben einen (!) Werth" [2]).

oder endlich:

„Ueberflüssige Vorräthe die für den Besitzer keinen (!) konkreten Werth haben oder Dinge, denen er überhaupt einen geringeren Werth beilegt, werden (durch den Handel) in die Hände Anderer übergeführt, die in ihnen einen höhern Gattungs- oder auch einen grössern konkreten Werth finden u. s. w. [3]). — — und

auf der andern Seite, gegenüber der oben genannten zweiten Beschränkung solche Auslassungen, wie: „Niemand wird, wenn er frei und mit Ueberlegung handelt, eine Uebereinkunft schliessen, bei der er verliert, d. h. bei welcher die eingetauschte Werthmenge (!) kleiner ist als die Hingegebenen" u. s. w. [4]).

oder — wo der Widerspruch noch deutlicher hervortritt: „Die sämmtlichen neu in den Besitz der Person gelangenden Werthmengen (!) nennt man im weiteren Sinne des Worts Einnahmen, obgleich ursprünglich hierunter nur die von andern Menschen empfangenen, nicht die durch eigene Erzeugung gewonnenen Güter (!) verstanden wurden" u. s. w. [5]).

Es liegt klar zu Tage, wie in allen diesen Ausführungen die eigene Definition Rau's nach dem Werth nur ein anerkannter

1) §. 65. a. a. O.
2) §. 98. a. a. O.
3) §. 103. a. a. O.
4) §. 147. a. a. O.
5) §. 70. a. a. O.

Grad von Nützlichkeit ist, ganz hintenan gesetzt und — im direkten Widerspruch mit den von ihm selbst noch besonders hinzugefügten Bemerkungen — in den zuerst angeführten Stellen der Umstand der „Nützlichkeit", die „Nützlichkeit" überhaupt, in den andern Stellen aber Sachen von „Nützlichkeit" unter dem Ausdrucke Werth verstanden sind. Und alles das ist — wie das weiter unten näher dargestellt werden soll — kein zufälliges Versehen, sondern eine fast nothwendige Concession, die der Sprache gemacht werden musste, nachdem ihr in der einseitigen Definition des vieldeutigen Ausdrucks zu enge Fesseln angelegt worden waren. Wie schon bemerkt, wird unten auf Beispiele ähnlichen Widerspruchs bei andern Schriftstellern noch mehrfach zurückgekommen werden. Und es mag deshalb hier das Angeführte genügen.

Der Einzige, der sich über die Stellung zum allgemeinen Sprachgebrauch in solchen Fällen, wie es der vorliegende ist, überhaupt ausgesprochen hat, ist wieder Schulze in dem schon erwähnten Handbuche der Volkswirthschaftslehre, und dieser hat — wiewohl er nur Andeutungen giebt — dennoch im Allgemeinen das Richtige getroffen. Er hält für geboten, für jeden besonderen Begriff ein bestimmtes Wort festzustellen [1]. Aber er erachtet es deshalb keineswegs für nothwendig, dass nun auch mit jedem Wort ein besonderer Begriff verbunden werde [2]. Ja er erklärt sich bezüglich einzelner Ausdrücke, z. B. der Ausdrücke „Wirthschaft, Oekonomie, Landwirthschaft, Staatswirthschaft" u. s. w. sogar entschieden dagegen [3]. Dennoch ist er freilich bei andern,

1) p. 19. a. a. O.

2) Dagegen scheint freilich eine andere Stelle bei Schulze zu sprechen, in der es heisst: es sei wichtig, „jedes Wort stets in einer bestimmten Bedeutung zu nehmen." (p. 219). Indessen ergiebt sich aus dem Zusammenhange dieser Stelle und aus den hier unten folgenden Auslassungen Schulze's, dass in seinen Worten der Nachdruck weniger auf das Wort „einer" als auf das folgende Wort „bestimmten" gelegt werden sollte.

3) Wenn mit diesen Worten — bemerkt er pag. 32 — zwei Bedeutungen verknüpft, und darunter „bald die Praxis, bald die Theorie" verstanden werde, so schade das nichts, da immer leicht abzunehmen sei, welche Bedeutung gemeint sei. Ebenso gebraucht Schulze — ganz ent-

z. B. — worauf unten zurückgekommen werden wird — bei den Worten Werth und Preis, auch wieder zu einseitig und zu sehr geneigt, die Zahl der mit einem Ausdrucke zu verbindenden Begriffe zu beschränken [1]).

Hiemit verlasse ich diesen Gegenstand. Es war — um das Gesagte zu überblicken — Aufgabe zu zeigen, wie, obwohl der Anschluss an den gemeinen Sprachgebrauch sich sowohl um des leichteren Verständnisses aller wissenschaftlicher Ausführungen willen, als auch deshalb empfiehlt, weil sein Studium für eine richtige Distinktion der einzelnen Begriffe sehr geeignete Finger-

---

gegengesetzt den allgemeinen Sprachgebrauch, aber mit voller Berechtigung, wie ich glaube, auch das Wort Volk in mehrfältiger Bedeutung, theils als gleichbedeutend mit Nation, theils als Bezeichnung für die Gesammtbevölkerung eines Staats (vgl. p. 292 f. und p. 302). Ein ähnliches gilt denn auch z. B. von dem Worte Bedürfnisse (p. 229) u. s. w.

1) Schulze giebt nemlich von Gebrauchswerth und Tauschwerth zunächst die gewöhnliche Definition, bemerkt dazu, dass diese Begriffe so wesentlich von einander verschieden seien, dass es „dringend nöthig" sei „in der Nationalökonomie jeden derselben mit einem besondern Wort zu bezeichnen", und empfiehlt demgemäss für einen derselben — den gewöhnlich als Gebrauchswerth bezeichneten — den ausschliesslichen Gebrauch des Worts Werth, für den andern, den sonst mit Tauschwerth bezeichneten, den ausschliesslichen Gebrauch des Worts Preis, während er den Ausdruck Tauschwerth ganz gemieden wissen will. Indessen erwies sich ein so knapper Gebrauch des Worts Werth undurchführbar, und da er das selbst wohl einfach und seinem an anderer Stelle ausgesprochenem Grundsatze, dass man sich stets strenge an den einmal angenommenen Sinn seiner Worte zu halten habe — (a. a. O. p. 229) — nicht untreu werden wollte, so fügte er jenen Erklärungen von vorn herein die eine Klausel bei, dass er dann, wenn der Sprachgebrauch es „durchaus verlange" (sic), mit dem Worte Werth auch den andern, sonst als Tauschwerth bezeichneten Begriff ausdrücken werde, wie das „namentlich" der Fall sei, wenn von der Berechnung des Preises, von der Taxation eines Gegenstandes die Rede sei, da der Sprachgebrauch es nicht gestatte, von Preisschätzung der Landgüter zu sprechen, sondern „nöthige" (!) in diesem Falle Werthschätzung zu siegen u. s. w. (p. 234 f. a. a. O.). Dieser Ausweg ist aber offenbar unzulässig. Allerdings ist Schulze der Vorwurf der Inkonsequenz erspart. Aber wenn man erwägt, dass über die Tragweite dieses „durchaus verlangen" oder „nöthigen" die subjektiven Ansichten weit auseinander gehen können, so liegt auf der Hand, dass mit jener Klausel im Grunde jede Definition vernichtet ist.

zeige und Stützpunkte bietet, dennoch dieser allgemeine Sprachgebrauch hier nicht die allein und endgültig entscheidende Norm sein kann, sondern neben demselben noch andere Gründe und zwar Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität ins Gewicht fallen, die über jene Anforderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs den Sieg davon tragen können. — —

Ist dieses zu zeigen gelungen, und sind die bisherigen Ausführungen richtig, so muss dasselbe nunmehr auch von nachstehenden Folgerungen gelten, die sich daraus ergeben. —

b) Consequenzen.

Zunächst folgt aus dem Angeführten das Eine, dass man niemals in der Volkswirthschaftslehre die Definition eines einzelnen Begriffs [1] geradezu richtig oder unrichtig nennen darf, was doch, wie schon die oben mitgetheilten Citate aus Kaufmann und Roscher ergeben, vielfach geschehen ist [2].

Wäre der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend, so verhielte es sich anders. Dann in der That hätte man vollkommen Recht, über eine einzelne Definition, je nachdem sie eben mit

1) Von solchen einzelnen Begriffen ist — wie sich aus dem Angeführten ergiebt — hier immer nur die Rede. Wie sich die Sache der Kette mehrerer mit einander in Zusammenhang stehenden Begriffe gegenüber, anders gestaltet — davon wird weiter unten die Rede sein.

2) Ich erinnere nur an Roscher's oben mitgetheilte Kritik der List'schen Definition vom Reichthum, wo er diese geradezu eine unrichtige nennt, vgl. auch z. B. System der Volkswirthschaftslehre Bd. I, §. 116, Anmerkg. 5: Die falschen (!) Definitionen von Geld lassen sich in zwei Hauptgruppen theilen u. s. w. Ganz ähnlich hat in früherer Zeit Kaufmann a. a. O. die Definition Storch's vom Reichthum wiederholt „falsch", „irrig", „unrichtig" genannt, (vgl. insbesondere p. 19, p. 39, p. 40 u. s. w.) Auch scheint es auf derselben Basis zu stehen, wenn Roscher in den Grundlagen der Nationalökonomie §. 3. Anmkg. 1 zur Vertheidigung der von ihm selbst gegebenen Definition von Gut die Worte braucht: „Auch sind die Gegner gar nicht im Stande, die Erscheinungen des Verkehrs ohne sie vollständig zu erklären." Bei einer Unrichtigkeit der Begriffe würde der Fall solcher Unmöglichkeit eintreten können. Eine grössere oder geringere Zweckmässigkeit der Definition hingegen kann offenbar die Erklärung nur mehr oder minder leicht, nie aber geradezu unthunlich machen.

diesem Gebrauche übereinstimmt oder nicht, jenes Urtheil auszusprechen. Und ebenso könnte natürlich von Richtigkeit oder Unrichtigkeit [1]) hier die Rede sein, wenn die einzelnen Begriffe und die für sie zu verwendenden Ausdrücke in der Nationalökonomie selbst bereits vollständige, unbezweifelte Festigkeit erlangt hätten.

Da Letzteres indessen nicht der Fall ist, und da — wie oben gezeigt ist — überall, wo es sich um den besten Weiterbau der Wissenschaft handelt — statt des allgemeinen Sprachgebrauchs — Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität die letzte Entscheidung in der Hand haben, so kann über alle solche Definitionen auch nur das relative Urtheil gesprochen werden, dass sie geeignet oder ungeeignet, geschickt oder ungeschickt, zweckmässig oder unzweckmässig gewählt seien, nicht aber können sie absolut richtig oder unrichtig genannt werden.

Und ebenso ergiebt sich aus dem oben Ausgeführten das Zweite, dass es nicht richtig ist, irgend einen einzelnen Begriff der Volkswirthschaftslehre in der Weise zur Basis aller volkswirthschaftlichen Ausführungen zu machen, wie das mehrfach geschehen ist.

Man hat nehmlich geradezu aus einem einzigen, zum Ausgangspunkte erwählten Begriffe nicht nur die andern volkswirthschaftlichen Begriffe ableiten, sondern diesen sog. „Fundamentalbegriff" dann auch zur Basis machen wollen, auf Grund deren man das Gebiet und die Aufgabe der Wissenschaft selbst bestimmte, weshalb denn auch die Frage, welcher von allen Begriffen als „Fundamentalbegriff" anzusehen sei, mit so grosser Leidenschaftlichkeit Behandlung gefunden hat.

Die Meisten sahen den Begriff Gut, Andere den Begriff Werth, noch Andere den Begriff Reichthum für diesen Eckstein des ganzen Gebäudes der Wissenschaft an. Und ganz neuerdings hat Lindwurm, in seinen im Jahre 1866 erschienenen Grundzügen der Staats- und Privat-Wirthschaftslehre diese Frage abermals zum Gegenstande des Streits gemacht, indem er in ausführlicher Weise zu zeigen versuchte, wie nicht einem der angeführten, sondern einem noch andern Begriffe, nemlich dem Be-

1) Wenigstens im Verhältniss zu dem jeweiligen Stande der Entwickelung der Volkswirthschaft und ihrer Lehre. Davon unten.

griffe Wirthschaft jene Stellung der „Priorität" gebühre. „Die Nationalökonomie" so sagt Lindwurm dort, unter Verurtheilung aller in dieser Wissenschaft bisher aufgestellten Ansichten [1]) — lässt aus den Begriffen Werth, Vermögen, Reichthum, den Wirthschaftsbegriff hervorgehen. — Es ergiebt sich hingegen, dass der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichere ist. Es wäre auch in der That eine seltsame Anomalie, wenn es in der Wirthschaftslehre Begriffe gäbe, die gründlicher wären, als der Wirthschaftsbegriff selbst. Es ist der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichste Begriff der Wirthschaftslehre. Der Werthbegriff schon hat ihn zur Voraussetzung. — Der Begriff des Guts hat wiederum den des Werths zur Voraussetzung" u. s. w.

Wie bemerkt, liegt der Schwerpunkt aller solcher Streitigkeiten darin, dass man auf Grund des angenommenen Fundamentalbegriffs das Gebiet der Wissenschaft feststellte. Denn je nachdem man um diesen oder jenen Begriff den Vorzug ertheilte, nannte man die Volkswirthschaftslehre entweder die Lehre von der Erzeugung und Verzehrung der Güter, oder die Lehre von der Entstehung und dem Untergang der Werthe oder des Reichthums u. s. w., definirte nun Gut, Werth und Reichthum und hatte damit der Wissenschaft selbst ihre Grenzen gesteckt, wie das stillschweigend Viele, vielleicht die meisten Nationalökonomen, ausgesprochen aber — um nur zwei Beispiele aus älterer und neuerer Zeit hier zu nennen, Storch und Lindwurm gethan haben.

Jener suchte seine damals viel angefeindete Annahme, wonach „die politische Oekonomie" sich auch mit den immateriellen Dingen zu beschäftigen habe, geradezu in der Weise zu rechtfertigen, dass er ausführte, diese Lehre sei die Lehre vom Nationalreichthum, zum Reichthum aber gehöre „nach dem Urtheil der ganzen vernünftigen Welt" auch das aus erworbenen Fähigkeiten und persönlichen Diensten fliessende Einkommen und also gehöre auch die Behandlung dieser Fähigkeiten und Dienste in die „politische Oekonomie" [2]).

1) Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre nebst einer Darlegung deren Verhältnisses zur Jurisprudenz und anderverwandten Wissenschaften. Braunschweig 1866.

2) S. oben.

Und in derselben Weise argumentirt Lindwurm in seinen Gründzügen der Staats- und Privatwirthschaftslehre auf Grund der von ihm zum Ausgangspunkte genommenen Begriffs: „Wirthschaft, — so bemerkt er unter Heranziehung des allgemeinen Sprachgebrauchs und philologischer Erörterungen — sei eine Thätigkeit, die sich zu objectiviren bestimmt sei, daher sei Merkmal des Wirthschaftssubjekts „ein auf solche Thätigkeit gerichteter Wille," und Merkmal des Wirthschaftsobjekts die „Fähigkeit, dem Willen zu dienen, der seinethalben zu einer schaffenden Thätigkeit geschritten ist", im Uebrigen aber sei es hienach vollständig einerlei, ob das Wirthschaftsobjekt ein körperlicher oder unkörperlicher Gegenstand sei, und daraus ergebe sich — so wird schliesslich gefolgert — in logischer Consequenz, dass auch die Wirthschaftswissenschaft alle dergleichen Objecte — körperliche sowohl, wie unkörperliche — in ihren Bereich zu ziehen habe u. s. w. [1]).

Lindwurm sowohl, wie Storch ist also ein einzelner Begriff und dessen Bedeutung nach gewöhnlichem Sprachgebrauch der Ausgangspunkt, auf dessen Grund sie die Aufgabe der nationalökonomischen Lehre selbst normiren. Und mit dieser — wie schon bemerkt — keineswegs nur ausnahmsweise auftretenden Anschauung hängt denn auch der in den Lehrbüchern der Volkswirthschaft allgemeine Gebrauch zusammen, die Definition derartiger einzelner Begriffe, wie Gut, Werth, Vermögen, Reichthum u. s. w. an die Spitze ihrer Ausführungen zu stellen und erst von diesen aufsteigend zur Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftslehre überzugehen [2]).

---

1) Vgl. auch oben Anmkg. 45.

2) Sehr deutlich tritt dieses Aufsteigen von der Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe zur Darstellung der Aufgabe der Wissenschaft selbst, unter den älteren Werken, z. B. in Baumstark's kameralistischer Encyklopädie zu Tage, — wo es im Eingange nach einander, wie folgt, heisst. „Die Dinge und Verhältnisse zur Befriedigung seiner (der Menschen) Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Lebensgenusses dienlich, nennt man (!) Güter." — — Die Summe von Gütern von Gebrauchs- und Tauschwerth, die man ausschliesslich besitzt, bildet das Vermögen. Die Thätigkeit des Menschen zur Beischaffung Erhaltung und Verwendung des Vermögens heisst man Wirthschaft. — Die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln von der Wirthschaft ist die Wirth-

Sind die oben bezüglich der Definition einzelner Begriffe gegebenen Ausführungen richtig, so sind alle dergleichen Herleitungen des Gebiets der Wissenschaft aus der Bedeutung einzelner volkswirthschaftlicher Bezeichnungen offenbar unrichtig. Dann ergiebt sich, dass statt die Wissenschaft aus irgend einem einzelnen Begriff, vielmehr alle Begriffe aus jener zu bestimmen sind [1]). Sie, die Wissenschaft ist dann als der eigentliche Kern

schaftslehre etc. (§§. 37 und 39). Aus gewissen Ausdrücken: Gut, Vermögen, Wirthschaft und deren Bedeutung nach gewöhnlichem Sprachgebrauche wird hier also das Gebiet der Wissenschaft hergeleitet. Und ähnlich stieg in neuester Zeit z. B. auch Roscher in seinen Grundlagen der Nationalökonomie früher von dem Begriffe Gut zum Begriffe Werth, vom Werth zum Vermögen, vom Vermögen zur Wirthschaft und erst von der Wirthschaft endlich zur Volkswirthschaft und Volks- und Staatswirthschaftslehre auf — wobei freilich der Begriff wirthschaftlicher Güter gebraucht wurde, bevor der Begriff der Wirthschaft selbst gegeben war. In den neuesten Auflagen ist Letzteres geändert. Der Begriff Wirthschaft ist dem der wirthschaftlichen Güter unmittelbar vorangestellt. Indessen noch jetzt wird vom Begriff Gut, der mit dem Begriffe des Menschen und seiner Bedürfnisse allem Anderen vorangestellt ist, nach einander zu den Begriffen Wirthschaft und Volkswirthschaft übergegangen und erst auf dieser Basis das Gebiet der Volkswirthschaftslehre selbst bestimmt. Und ähnlich ist das Verfahren z. B. auch in Mangold's Grundriss der Volkswirthschaftslehre, wo auch mit der Behandlung der Begriffe Bedürfniss, Werth und Gut begonnen, denn zu den Begriffen Vermögen und Reichthum, von diesen zu den Begriffen Arbeit, Wirthschaft, Tausch und Verkehr, und erst auf der Basis aller dieser zur Behandlung des Begriffs der Volkswirthschaftslehre selbst übergegangen wird (§§. 1—7). Vgl. auch Rau a. a. O. §§. 1—20.

1) So lässt es sich denn meines Dafürhaltens auch nicht rechtfertigen, wenn Roscher a. a. O., nachdem er im §. 2 daselbst von vornherein den Begriff der wirthschaftlichen Güter umgrenzt und die Erörterung dieser Güter als die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre bezeichnet hat, im folgenden Paragraphen alle gegen seine Annahme von dem Umfange dieser Güter gerichteten Einwendungen, die indirekt doch also auch zugleich Einwendungen gegen seine Annahme von den Aufgaben der Wissenschaft selbst sind, einfach mit den Worten zurückweist, er berufe sich auf die von ihm zuvor gegebene Definition des Begriffs wirthschaftliche Güter, welcher sowohl auf die Dienste, wie auf die ihrem zu Grunde liegenden, dem Verkehr unterworfenen Fähigkeiten passe u. s. w. Auch hier glaube ich, gilt der Einwand, dass es treffender gewesen wäre, anstatt die Aufgabe der Wissenschaft durch die Definition des einzelnen Begriffs, umgekehrt diesen durch jene zu rechtfertigen.

und Ausgangspunkt des Ganzen anzusehn, sie gleichsam die Centralsonne von der alle einzelnen volkswirthschaftlichen Begriffe nur so viele Ausstrahlungen sind. Und wie es verkehrt wäre, die Sonne als das Produkt ihrer Strahlen anzusehen — gerade ebenso verkehrt und unrichtig ist es also, die Wissenschaft in der angegebenen Weise aus ihren Begriffen hervorgehen zu lassen. In allen volkswirthschaftlichen Systemen müsste daher eine Darstellung des Ziels und der Aufgaben der Wissenschaft regelmässig [1]) allem Anderem vorangestellt; und erst auf dieser Basis zur Definition einzelner Begriffe und Ausdrücke übergegangen werden [2]). —

Mit allem Angeführten hängt nun endlich aber noch Eines zusammen, was für die Definition einzelner volkswirthschaftlicher Begriffe von Wichtigkeit ist und deshalb im Anschlusse an das bisher Gegebene hier noch kurz Erörterung finden muss — die Flüssigkeit und Entwickelungsfähigkeit aller volkswirthschaftlichen Begriffe nemlich. Was dieses betrifft, so ist die Erkenntniss, dass die Gesetze der volkswirthschaftlichen Entwickelung selbst und die Regeln, nach denen diese Entwickelung zu pflegen und fördern ist, mit den Culturfortschritten der Völker sich ändern müssen, wie sie auch zu gleicher Zeit für Völker verschiedener Culturstufe verschiedene sein müssen, schon älteren

1) Etwas Anderes gilt natürlich, wo es sich nicht um eigene, selbstständige Entwickelungen, sondern allein und ausschliesslich um Verarbeitung und Zurichtung des gegebenen Stoffs zur Belehrung handelt. In letzterem Falle mag zur besseren Einführung der diese Belehrung Suchenden ein Beginn mit den einzelnen Begriffen, Gut, Werth etc. gerechtfertigt sein. — Indessen wie viele „Systeme“ werden diesen Einwand für sich in Anspruch nehmen wollen?!

2) Und doch ist dieser Weg bisher nur sehr selten eingeschlagen worden. Zu denjenigen Werken, in denen er gewählt ist, zählt wieder insbesondere das oben genannte Werk Schulzes: Nationalökonomie oder Volkswirthschaft (Leipzig 1856), wo — bevor solche Begriffe, wie Wohlstand und Wirthschaft erörtert sind — zunächst die Aufgabe und die Bedeutung der Nationalökonomie in Kürze dargelegt ist. Aehnliches geschieht in Schäffle's Nationalökonomie (Leipzig 1861). Auch wäre aus früherer Zeit des scharfsichtigen Lotz: Lehrbuch der Staatswirthschaftslehre 1. Auflage (Erlangen 1821), ebenso Schön's: Neue Untersuchung der Nationalökonomie (Stuttgart 1835) zu nennen.

Datums. Mit Recht ist aber in neuester Zeit z. B. von Endemann in seiner Darstellung des deutschen Handelsrechts sowohl, wie in seinen Aufsätzen über die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre darauf hingewiesen, dass auch von den volkswirthschaftlichen Begriffen das Gleiche gilt, dass auch sie einen steten Gang der Entwickelung durchzumachen haben [1]), und dieselbe Ansicht liegt denn auch neueren Begriffsuntersuchungen, z. B. dem Aufsatze von Scheel „über den Begriff des Geldes in seiner histor.-ökonomischen Entwickelung" zu Grunde, wo es u. A. heisst [2]):

Wir können die wirthschaftlichen Begriffe nicht nach irgend einem Schema bilden, als absolut richtige hinstellen und nur von diesem Schema aus alle andern, bisher dagewesenen als falsch verurtheilten, sondern wir müssen den innigen Zusammenhang der Entwickelung der wirthschaftlichen Begriffe mit der des ganzen wirthschaftlichen Lebens schärfer beobachten und genauer erforschen.

Wir müssen einsehen, dass die Begriffe nicht etwas Gegebenes, sondern etwas Werdendes sind u. s. w. [3]). —

Alles das harmonirt nun mit den hier gegebenen Entwickelungen vollständig.

Leitet man in der That nicht die Wissenschaft aus den Begriffen, sondern umgekehrt diese aus der Wissenschaft her, so ist damit bereits gegeben, dass mit den Entwickelungsstufen der

---

1) Endemann: Das deutsche Handelsrecht, systematisch dargestellt. Leipzig 1865. Die Aufsätze: Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre befinden sich in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jahrg. 1863. p. 26 ff., 154 ff. u. s. w.

2) In den genannten Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Jahrg. 1866. Bd. I. p. 12 ff. An anderer Stelle bemerkt er ebenso: Die wirthschaftlichen Begriffe wachsen aus dem wirthschaftlichen Leben und seinen Erfahrungen heraus, mit ihnen verändern und entwickeln sie sich, extensiv wie intensiv. Die richtigen wirthschaftlichen Begriffe aber sind jedesmal die, welche genau und regelrecht aus den gegebenen Verhältnissen abstrahirt sind u. s. w. a. a. O. p. 13.

3) Ein anderer Aufsatz von Scheel in denselben Jahrbüchern Jahrg. 1866, p. 324 ff. beschäftigt sich in ähnlicher Weise mit der Gestaltung der wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris.

letzteren auch jene wechseln. Und man hat also daran festzuhalten, dass ebensowenig, wie nach den früheren Ausführungen irgend eine Definition als absolut richtig bezeichnet werden kann, ebensowenig eine Definition, auch nur als die absolut angemessenste, als die beste für alle Zeiten und Culturstufen hingestellt werden kann, dass man überhaupt also niemals schlechtweg definiren kann: Geld, Werth, Preis, Gut u. s. w. ist dieses oder ist Jenes, sondern unter steter Rücksichtnahme auf den jeweiligen Stand der Culturentwickelung und den damit im Zusammenhange stehenden Stand wirthschaftlicher Erkenntniss nur sagen sollte: Unter den und den vorliegenden Verhältnissen ist Geld dieses, Werth dieses u. s. w.

Hat man sich aber in dieser Weise den jeweiligen Forderungen der Wissenschaft zu fügen, so folgt daraus freilich zugleich, dass man auch über jene Forderungen nicht hinausgehen darf.

Es ist nicht jede Definition gerechtfertigt, bloss weil sie logisch richtig ist, und von Gewandtheit im Denken und Schärfe im Distinguiren zeugt. Sondern Lob verdienen nur die Definitionen, die einem vorhandenen Bedürfniss abhelfen, die wirklich ihren Platz ausfüllen, indem sie neue Erkenntniss zu gewinnen oder die gewonnene besser darzulegen geeignet sind [1]. Deshalb ist — so paradox dieses auf den ersten Anschein klingen mag — Unbestimmtheit an sich noch keineswegs ein Vorwurf, der der Definition eines Begriffs mit Recht gemacht werden könnte. Zu tadeln ist nur diejenige Unbestimmtheit, die sich wirklich nachtheilig erweist, die der Erfüllung der jeweiligen Anforderungen der Wissenschaft Hindernisse in den Weg legt. Jede andere ist in gewissem Umfange sogar geboten. Und wer sich bei seinen Begriffsdarstellungen von vorn herein von dem Gedanken leiten

1) Unterscheidungen, die in dieser Richtung zu weit gehen, findet man namentlich in der deutschen Literatur vielfach, in älterer Zeit z. B. bei Soden a. a. O. — Auf solche Unterscheidungen passt der Ausdruck „spitzfindig". („Spitzfindig heisst eine Erklärung oder Eintheilung, wenn sie in weitläufigen Untersuchungen besteht und doch ohne Wichtigkeit für ein nach Einsicht strebendes Studium ist." Schulze a. a. O. p. 218. Vgl. auch z. B. p. 237).

liesse, dass er denselben insgesammt scharfe Grenzen zuweisen müsse, würde — wenn ein etwas weiter liegendes Gleichniss gestattet ist — ähnlich handeln, wie ein Maler, der im Bilde alle Objecte mit gleicher Schärfe hervortreten liesse. Wie man am Bilde alles heller Erleuchtete, mehr an den Vordergrund Geschobene mit schärferen Grenzen zu versehen hat, ebenso hat man bei Begriffsdefinitionen zu verfahren. Definirt man also z. B. — um für das Gesagte ein Beispiel zu geben, auf das unten noch einmal zurückgekommen werden wird — den volkswirthschaftlichen Begriff Gut als Sache, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, Wünsche, Neigungen u. s. w. geeignet ist, so ist von festen Grenzen des Begriffs hiebei offenbar nicht die Rede. Schon das angefügte „u. s. w." ist das Gegentheil fester Grenze. Indessen deshalb allein wäre jene Definition noch nicht zu tadeln, sie wäre es nur, und wird es sein, sobald durch diese Unbestimmtheit dem Fortschreiten wissenschaftlicher Erkenntniss Eintrag geschähe. —

Ebenso klar aber ergiebt sich endlich aus dem Angeführten, dass es wohl gerechtfertigt ist, mit einem und demselben Wort in verschiedenen Wissenschaften, Verschiedenes zu bezeichnen.

Da nach dem Angeführten keine Wissenschaft bei der Wahl ihrer Ausdrücke an den allgemeinen Sprachgebrauch gefesselt ist, sondern im Grunde jede sich nur von ihrem eigenen Interesse hiebei leiten lassen darf, so kann es natürlich leicht geschehen, dass die verschiedenen Wissenschaften in der Wahl der mit denselben Worten zu verbindenden Bedeutungen weit auseinandergehen. In der Volkswirthschaft z. B. kann unter Regalien etwas Anderes verstanden werden, als im Staatsrecht, im Staatsrecht wieder etwas Anderes, als im Privatrecht u. s. w. Ebenso kann es die Finanzwissenschaft in ihrem Interesse finden, unter Domainen etwas Anderes zu verstehen, als das Staatsrecht. Das Handelsrecht kann Ausdrücken, wie Handelsverkehr, Waare, Kaufmann u. s. w. andere Bedeutungen beilegen, als die Wirthschaftslehre u. s. w. u. s. w.

Und wie die einzelnen Wissenschaften thatsächlich diesen Weg schon vielfach eingeschlagen haben, so werden sie dies in der Folge immer mehr thun, je schärfer sich ihre Gebiete von

einander abgrenzen und je mehr Bedeutung den Begriffsdefinitionen überhaupt von ihnen beigelegt wird [1]). —

---

1) Statt aller Beispiele, die hier angeführt werden könnten, will ich nur daran hier erinnern, dass z. B. Endemann, der sich gerade durch eine geschickte Verwerthung volkswirthschaftlicher Erkenntniss in der Rechtswissenschaft verdient gemacht hat, wiederholt unterscheidet, was in der Volkswirthschaftslehre und was in den Rechtsdisciplinen und anderen Wissenschaften unter den einzelnen Ausdrücken zu verstehen sei, z. B. in seiner Darstellung des deutschen Handelsrechts Heidelberg 1865. p. 1.: „Handel ist im volkswirthschaftlichen Sinne der Umsatz von Gütern, welche zwischen Produktion und Consumtion vermittelt. — Da aber einmal das Handelsrecht ein besonderes, nicht auf alle Verkehrsbeziehungen, sondern nur auf einen Theil derselben anwendbares Recht sein will, so muss vom Standpunkte der Rechtstheorie aus für die Zwecke der Rechtskompetenz eine engere Abgrenzung des Begriffs Handel unternommen werden," ähnlich a. a. O. p. 4: „Innerhalb des Handels im wirthschaftlichen Sinne lassen sich verschiedene Gattungen oder Zweige unterscheiden, eine Unterscheidung, welche aber nur zum Theil juristischen Werth hat," ähnlich ferner ibid. p. 65: „Der Begriff des Kaufmanns im Rechtssinn muss daher bestimmt und von dem weiteren Begriff des Kaufmanns oder Händlers im wirthschaftlichen Sinne ausgeschieden werden" u. s. w. In neuester Zeit hat namentlich der aus dem deutschen Staatsrecht übernommene Ausdruck „Regalien" in der Volkswirthschaft viel Streit verursacht. So meint Umpfenbach in seinem — im Uebrigen von Gedankenschärfe zeugenden — Lehrbuch der Finanzwissenschaft Th. I. p. 53: „Ihrem staatsrechtlichen Begriffe nach sind die Regalien oder Hoheitsrechte (denn es ist ungereimt (!) unter diesen beiden Ausdrücken etwas Verschiedenes verstehen zu wollen) all' die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatsgewalt bilden (vgl. Klüber öffentl. Recht §. 99). Die auf das finanzielle Gebiet sich beziehenden Rechte, oder die Finanzregalien können (!) also in ihrer Gesammtheit nichts anderes sein, als die Finanzgewalt selbst, worin schon ausgesprochen liegt, dass die Beschränkung des Ausdrucks Regalien oder Finanzregalien auf eine bestimmte Gattung von Staatseinkommensquellen durchaus unstatthaft ist (!) u. s. w. Umpfenbach will deshalb diesen Ausdruck als einen „jeder inneren Berechtigung entsprechenden" ganz zur Seite stellen. Mit Recht bemerkt indessen Rau (Grundsätze der Finanzwissenschaft, fünfte Auflg. 1864. Bd. I. p. 230.): — „Was aber auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwissenschaft ist ohne Zweifel befugt, dieses Wort in einem solchen Sinne zu gebrauchen, dass es eine bei der systematischen Eintheilung derselben sich ergebende Gattung bezeichnet. Diess kann mit Rücksicht auf die bisherige Bedeutung des Worts Regal am besten so geschehen, dass u. s. w.

3.

Schlussbemerkungen.

Es handelte sich bis hieher um einzelne Begriffe, bei denen von jedem zwischen ihrer Entwicklung zu beobachtenden Zusammenhange abgesehen wurde. Fassen wir zum Schlusse noch die Ableitung mehrerer Begriffe auseinander und die Wahl der den entsprechenden Wortbildungen ins Auge, so hat man sich hiebei einmal natürlich — aus eben jenen bezüglich der Behandlung einzelner Begriffe entwickelten Gründen — dem allgemeinen Sprachgebrauche möglichst enge anzuschliessen. Neben demselben und über denselben hinaus aber hat man ebenfalls Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität walten zu lassen, die dem Interesse und den Aufgaben der eigenen Wissenschaft entlehnt sind.

Geht man also z. B. vom Werth zum Tauschwerth oder objektiven Werth, oder vom Preis zum Marktpreis, von der Wirthschaft zur Staatswirthschaft, von der Einnahme zur Roheinnahme über u. s. w. u. s. w., so hat man hienach zu verfahren. Indessen zu jenen Grundsätzen tritt hier noch ein anderes Moment, und zwar eine Forderung absolut bindender Natur, die das — dort ausgeschlossene — Urtheil der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gegebenen Definition hier zu rechtfertigen vermag. Es ist das die Forderung der Beobachtung einer streng logischen Folgerichtigkeit bei Ableitung der einzelnen Begriffe und Ausdrücke von einander. Und dieser Forderung hat man häufig nicht hinreichend Rechnung getragen, häufig ist man in der Auffassung derselben aber auch wieder zu weit gegangen, weshalb hier in Kürze versucht werden soll, die richtigen Grenzen jener Forderung zu bestimmen. Dabei kann es nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass gegen dieselbe derjenige verstösst, der bei der Definition eines Begriffs auf andere von ihm selbst zuvor schon gebrauchte und definirte Begriffe Bezug nimmt und diese hiebei in anderer Weise auffasst, als er es früher gethan hat.

Und solche Verstösse sind gar nicht selten, sondern im Gegentheil, bei der argen Verschwommenheit, die auf diesem Gebiete überhaupt noch herrschend ist, sehr verbreitet.

So definirt Rau, um nur einige Beispiele hier anzuführen, in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie die Volkswirthschaft als den Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen [1]. Und an anderer Stelle desselben Lehrbuchs nennt er Volkswirthschaftslehre die Lehre, welche die Natur der Volkswirthschaft entwickelt [2]. Gleichwohl setzt er wieder Volkswirthschaftslehre und „bürgerliche Wirthschaftslehre", worunter er die Lehre vom Betrieb des Bergbau's, der Land- und Forstwirthschaft, der technischen Gewerbe und des Handels versteht, einander entgegen [3]. Offenbar haben es aber die letzteren ebenfalls mit der Natur „der wirthschaftlichen Thätigkeiten" der Staatsangehörigen zu thun, und demgemäss hätte also entweder dem Worte Volkswirthschaftslehre — unter Beibehaltung des gegebenen Begriffs der Volkswirthschaft — eine engere Definition als die angeführte gegeben, oder aber der Begriff der Volkswirthschaft selbst vorn herein anders gefasst werden müssen [4].

Und ähnliche Beispiele lassen sich aus Roscher's System der Volkswirthschaft anführen.

So ist z. B. Roscher Vermögen: „die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer physischen oder juristischen Person befinden" [5], Reichthum: „der Besitz eines grossen, möglicher Weise dauernden Vermögens, mitunter auch ein solches Vermögen selbst" [6]. „Wirthschaftliche Güter aber sind Roscher — wie er an anderer Stelle

---

1) §. 60 a. a. O.

2) a. a. O. §. 5.

3) a. a. O. §. 9.

4) Ein ähnlicher Widerspruch ist es, wenn — in demselben Lehrbuche der Preis der Güter an einer Stelle definirt wird als „die Menge anderer Güter, welche man beim Tausche für eine gewisse Sache erlangen kann" (§. 56. a. a. O.), an anderer Stelle aber vorausgesetzt wird, dass auch Dienste den Preis hingegebener Güter ausmachen können (vgl. §§. 46, 144, 187) und doch wieder erklärt wird, dass Dienste nicht als Güter anzusehen sind (§. 1 ff. und §. 46 ff.) u. s. w.

5) §. 8. a. a. O.

6) §. 9. a. a. O.

definirt [1]) — die „Zwecke oder Mittel der Wirthschaft", und er zählt dazu insbesondere ausdrücklich auch die „persönlichen Fähigkeiten", die zum Erwerbe helfen können [2]), wie die Talente einer Sängerin, die Geschicklichkeit eines Arztes u. s. w. [3]). Aber gleichwohl verbindet er mit dem Worte Reichthum im Grunde nicht die Vorstellung von der Gesammtheit solcher Jemand zu Gebote stehenden Fähigkeiten, sondern bezieht dieses Wort — in seinem ferneren Gebrauche — wie sich aus verschiedenen Stellen deutlich nachweisen lässt, nur auf materielle Dinge [4]). Und ebenso entspricht — um noch das Eine anzuführen — Roscher's Definition von Kapital nicht den hier in Rede stehenden Anforderungen. Dieselbe ist in den früheren, wie in der neuesten Auflage der Grundlagen der Nationalökonomie unverändert dahin gegeben: Kapital sei „jedes Produkt", welches zu fernerer Produktion aufbewahrt würde [4]). Nun soll aber nach Roscher unter Produktion im weitesten Sinne die „Hervorbringung neuer

---

1) §. 2. a. a. O.

2) §. 3. a. a. O. sub litt. A. „Bei uns kann unter dieser Rubrik nur von einzelnen Diensten oder Fähigkeiten jeder Person gesprochen werden."

3) Vgl. insbesondere Anm. 2. a. a. O.

4) Vgl. z. B. die Ausführung: „Ausser dem Genughaben gehört zum Reichthum auch ein „Mehr" haben, als Andere. Gesetzt z. B. alle Menschen hätten viel, aber genau gleich viel Güter: so würde jeder vermuthlich seine Schornsteine und Kloaken selbst fegen u. s. w. — Daher man mit demselben Vermögen in kleiner Provinzialstadt reich sein, in der Hauptstadt dagegen nur eines mässigen Wohlstandes geniessen könnte", (§. 9) oder: „Dagegen pflegt sich in überkultivirten, ja schon sinkenden Zeitaltern eine bewusste Ueberschätzung der materiellen Interessen breit zu machen. — Wir dürfen nicht übersehen, dass der einzelne Mensch, der sein Vermögen selbst erwirbt, den Zenith des Reichthums gewöhnlich erst nach der Blüthezeit seines übrigen Lebens erwirbt, gerade so geht es noch bei ganzen Völkern. Die reichste Periode pflegt den Verfall einzuleiten (§. 21) oder „Whately" behauptet, dass nur der persönliche wie der nationale Reichthum eine sittengefährliche Seite habe (ibid. Anmerk. 5) u. s. w. Offenbar ist in allen diesen Auslassungen das Wort Reichthum nur auf materielle Dinge bezogen und das Maass persönlicher Fähigkeiten ausser Acht gelassen. Vgl. auch §. 9 Anm. 3, wo von Davenant als besonders bemerkenswerth hervorgehoben wird, dass er „selbst geistige Kräfte, Verhältnisse, wie Allianzen etc." zum Volksreichthum rechne.

Werthe" verstanden werden [1]), ohne dass dabei ein Unterschied gemacht würde, von welcher Seite diese Hervorbringung ins Leben tritt. Ja es werden an anderer Stelle desselben Lehrbuchs „die äussere Natur", „die Arbeit" und „das Kapital" ausdrücklich als die Produktions-Factoren aufgezählt [2]). Und danach hätte man konsequent auch jedes Grundstück als Kapital anzusehen. Denn, nimmt man nun an, ein solches Grundstück sei von der Natur allein erschaffen, oder nimmt man an, es verdanke in seiner jeweiligen Beschaffenheit seine Entstehung dem vereinten Zusammenwirken von Menschen, äusserer Natur u. s. w. — jedenfalls ist es ein Gut oder Werth, der auf diese oder jene Weise hervorgebracht ist, also nach jener Roscher'schen Definition ein Produkt. Und da man von jedem benutzten Grundstücke ganz ebenso, wie von den beweglichen Dingen, die in einem Zweige der Hervorbringung beschäftigt sind, auch offenbar sagen kann, dass es „zu fernerer Produktion aufbewahrt wird" — womit ja nur der Gegensatz gegen eine aufzehrende Thätigkeit ausgedrückt werden soll, so wäre danach also auch das benutzte Grundstück ein zu fernerer Produktion aufbewahrtes Produkt, d. h. ein Kapital. Und dasselbe liesse sich ebenso von jeder produktiven Arbeitskraft ausführen. Nichtsdestoweniger aber widerspricht Das Roscher's Absichten durchaus. Denn er erklärt an andern Orten ausdrücklich, dass sowohl die Arbeitskraft, als die Grundstücke von dem Begriffe des Kapitals ausgeschlossen werden müssen [3]).

---

1) §. 42. a. a. O.

2) §. 30 ibid. Vgl. §. 46 a. a. O.

3) Vgl. §. 42. Anm. 1. „Als einen Rückschritt der Analyse muss ich es verwerfen, wenn Canard — und Say — auch die Arbeitskraft der Menschen zum Kapital rechnen. — Ebenso wenig kann ich es billigen, wenn Ganith, Herrmann und Dunoyer — die Grundstücke mit unter den Begriff Kapital bringen. — Die Grundstücke sind in ihren vornehmsten wirthschaftlichen Verhältnissen von den übrigen Kapitalien so verschieden, zum Theil sogar diesen letzteren so diametrisch entgegengesetzt, dass ihre Zusammenwerfung in dieselbe Rubrik doch nur scheinbar sein kann." Letzteres ist gewiss zuzugeben. Ebendeshalb aber hätte der Begriff des Kapitals anders gefasst, oder die Begriffe von Produkt und Produciren anders definirt sein müssen. — Vgl. übrigens auch §. 42 u. 46 Anmerk. 4, wo — nicht ganz im Einklang mit der eben citirten Auslassung — z. B.

Doch es ist der Beispiele genug. Dieselben sind absichtlich den angesehensten Lehrbüchern entnommen, und es würde nicht schwer fallen, ähnliche aus andern Werken ihnen in grösserer Zahl an die Seite zu stellen.

Indessen es sollte hier weniger Kritik geübt als an Beispielen dargethan werden, wie nothwendig und wie häufig übersehen zugleich die einfache Forderung ist, dass man bei eigener Bezugnahme auf zuvor definirte Begriffe an der gegebenen Definition selbst festzuhalten habe.

Schwieriger ist das Zweite, was hier in Betracht kommt, der Fall nemlich, dass man zur Bezeichnung eines einzelnen Begriffs eine Zusammensetzung von Ausdrücken wählt, von denen einzelne oder alle zuvor schon als Bezeichnung für andere Begriffe gebraucht sind.

Erfordert es da — das ist die Frage — streng logische Folgerichtigkeit, dass — wie der neue Ausdruck sich aus zuvor schon gebrauchten und definirten Ausdrücken zusammensetzt — so auch der mit jenem verbundene Begriff aus den Begriffen dieser hervorgehe?

Muss sich also — um das an einem Beispiele deutlicher zu zeigen — der Begriff Tauschwerth unbedingt aus den Begriffen Werth und Tausch herleiten lassen und durch diese schon gegeben sein, oder aber ist es zulässig, auch nach Feststellung dieser Einzelbegriffe, bezüglich des zusammengesetzten Worts, besondere Wege zu gehen, und besondere Gründe und Gesichtspunkte bei seiner Definition walten zu lassen?

Der schon mehrfach genannte Verfasser der Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre bekennt sich zur ersteren Alternative. Er spricht geradezu von einer Zerlegung der Begriffe, meint, dass man „Deutlichkeit der Begriffe" nicht anders erlange, als wenn man diese (die Begriffe) in ihre Bestandtheile auflöse, und nimmt z. B., um den Begriff Wirthschaft festzustellen, die einzelnen Theile des Ausdruckes Wirthschaft, also die Wörter,

---

die Fertigkeit, die ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien erworben hat, so jede auf einen fern liegenden Zweck gerichtete Arbeit selbst zum Kapital gerechnet wird.

Werth, Schaffen und Wissenschaft zu seinem Ausgangspunkte[1]. Aber auch Andere nehmen stillschweigend denselben Standpunkt ein, so — um nur ein Beispiel noch hervorzuheben — Knies in seiner ebenfalls oben schon in Bezug genommenen Darstellung der Lehre vom Werth, wo er es als selbstverständlich voraussetzt, dass Tauschwerth und Gebrauchswerth die Unterarten eines und desselben Begriffs, des Begriffs Werth sein müssten. „Gebrauchswerth und Tauschwerth — so sind seine Worte[2] — müssen (!) sich allerdings beide als Werth ausweisen, wie etwa Stuhl und Tisch beide als Hausgeräthe, was aber dem Tauschwerth besonders eigenthümlich ist, muss mit dem, was den Gebrauchswerth charakterisirt, mittelst der logischen Verwandtschaft des Gegensatzes korrespondiren" u. s. w.

Auch hier waltet also die Annahme vor, dass die Definition des zusammengesetzten Worts unter allen Umständen gebunden sei an die Definition der einzelnen Wörter, aus denen die Zusammensetzung erfolgt ist. Und es fragt sich nun, ob diese Annahme eine richtige ist.

Offenbar ist sie es nicht. Es ist eine arge Verwechslung, Zusammensetzung eines Worts und Zusammensetzung eines Begriffs einander gleichzustellen. Begriffe lassen sich weder zusammensetzen, noch in ihre Bestandtheile zerlegen. Es mag also zwar aus diesen oder jenen Zweckmässigkeitsgründen rathsam sein, den mit einem zusammengesetzten Wort zu verbindenden Begriff anzulehnen an die Begriffe, die mit seinen Bestandtheilen verbunden werden. Ja, es soll nicht geleugnet werden, dass um der grösseren Deutlichkeit und Verständlichkeit willen, dieses meistentheils in sehr hohem Maasse empfehlenswerth erscheinen wird. Indessen als ein zwingendes Gebot, und als eine Forderung logischer Consequenz hat man das nicht anzusehen. Ein neues Wort ist und bleibt eben ein neues Wort, und es ist an sich nicht unzulässig, auch neue anderartige Begriffe mit demselben

---

1) p. 14 ff. u. 98 ff. l. c.

2) Knies. Die national-ökonomische Lehre vom Werth. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 1858. p. 427.

zu verbinden. Und diesem Gebrauche ist man denn auch thatsächlich sehr vielfach gefolgt.

Um nur an früher schon gebrauchten Beispielen festzuhalten, so versteht man gegenwärtig unter Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen keineswegs die Lehre von der Wirthschaft des Volks, sondern fasst jenen Begriff bei Weitem enger, indem man — worauf später zurückzukommen sein wird — viele Theile und Beziehungen dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten andern Lehren (den sog. Cameralien) zur Behandlung überweist.

Ebensowenig bindet sich z. B. Roscher bei der Definition von Tauschwerth an die zuvor von ihm gegebene Definition von Werth.

Thäte er das, so müsste — da Werth nach ihm der Grad der Brauchbarkeit ist, der eine Sache zum Gute erhebt[1]) — Tauschwerth ebenfalls ein Grad der Brauchbarkeit sein, der dann etwa als Bezug habend oder basirt auf der Möglichkeit des Austausches zu bezeichnen gewesen wäre. Statt dessen ist nach Roscher Tauschwerth einer Sache der Grad ihrer Fähigkeit, gegen andere Güter umgetauscht zu werden; also der Grad ihrer Verkehrsfähigkeit, Cirkulationsfähigkeit etc. [2]).

Doch ich greife nach alledem wieder zurück.

Nachdem zuvor die Grundsätze für die Definition einzelner, unabhängig von einander stehender Begriffe erörtert waren, ist im Anschlusse hieran zweitens zu zeigen versucht worden, wie bei der Ableitung mehrerer Begriffe auseinander zu verfahren sei, und dabei hat sich denn ergeben, dass für diese Ableitung neben jenen für die Einzeldefinition maassgebenden Momenten und über dieselben hinaus, noch eine absolut bindende Forderung sich geltend gemacht — die Forderung nemlich der Bobachtung einer streng logischen Folgerichtigkeit. Es hat sich zugleich aber auch gezeigt, dass man bezüglich der dieser Forderung zu gebenden Grenzen häufig zu weit gegangen ist, und dass man namentlich da fehlgegangen ist, sie Platz greifen zu lassen, wo der

1) Grundlagen der Nationalökonomie; zweite Aufl. §. 4. Vgl. indessen die folgende Anmerkung.

2) Vgl. a. a. O. in der zweiten Auflage §. 5. — In der neuesten Auflage sind übrigens beide Definitionen geändert.

Definirende nicht selbst eine Bezugnahme auf zuvor von ihm erörterte Begriffe eintreten lässt, sondern nur zuvor einzeln gebrauchte Wörter zu neuen Bildungen zusammenfügt, um neue Begriffe mit diesen zu verbinden.

Hier breche ich ab und wende mich nun auf der Basis der bisher dargelegten Grundsätze, den einzelnen hier interessirenden Begriffen zu.
